

Einigkeit

45. Jahrgang

1932

Verlag des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter (A. Lanke), Berlin

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Seite | | Seite | | Seite |
|---|---------|---|----------|---|-------|
| 1. Volkswirtschaft u. Weltwirtschaft | | Planwirtschaft kann Ordnung bringen. Nur | 237 | 3. Gesetze und Verordnungen | |
| Amerika verlangt keine deutschen Brauer | 410 | Preisabbauaktion auf dem Nullpunkt Preiskommissar bei der Arbeit | 42 | Bäckereiverordnung gilt für alle Betriebe | 74 |
| Amerika, Vom „trockenen“ | 11 | Preissenkung, Schiele gegen | 21 | Bierpreissenkung | 42 |
| Amerika, Wie lange bleibt es noch trocken? | 268 | Preisabbau, Wird der — abgestoppt? | 92 | Friedenspflicht, Diktat der | 321 |
| Arbeitereinkommen unter dem Stand von 1900 | 413 | Pressestimmen zum Wirtschaftsprogramm v. Papens | 281 | Lehrlingsverordnung, Beseitigung der Machtmittel, Brutale Anwendung aller | 92 |
| Arbeit, Millionen warten auf .. | 92, 266 | Probestimmung in USA. | 206 | Notverordnung, Ausführungsbestimmungen zur — vom 5. September | 259 |
| Arbeit, Schafft | 57 | Prohibition, Wird die — fallen? .. | 397 | Notverordnung, Die Dritte | 298 |
| Arbeit, Wir brauchen | 41 | Prohibition in USA., Milderung der Rationalisierung, Unternehmersegen der | 372 | Papen verordnet, Das Kabinett .. | 210 |
| Arbeitsbeschaffung, Keine | 206 | Reichsernährungsminister | 20 | Reichsmilchgesetz in Kraft, Das .. | 289 |
| Arbeitsbeschaffungskommissar, Wir haben einen | 404 | Reparationsproblem IGB, und | 379 | Spirituosen - Ausschankpreise geregelt | 10 |
| Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in unseren Berufen 21, 62, 93, 125, 163, 206, 244, 268, 300, 332, 373, .. | 404 | Reparaturen, Schluß mit den | 205 | Verordnete Not der Monokelträger .. | 196 |
| Arbeitspflicht oder freie Arbeit .. | 269 | Riesenernte — Teures Brot | 17 | Weingesetz, Ausführungsbestimmungen zum | 194 |
| Auf falschen Wegen | 331 | Rohstoffpreise sinken | 294 | Weizenvermahlung, Neuverordnung für | 291 |
| Autarkie, Beseitigung der | 276 | Schweinemarkt, Wie gestalten sich die Verhältnisse am | 366 | | 259 |
| Baseler Gutachten | 3 | Schweineschlachtungen — Schweinepreis | 124 | | |
| Berliner Magen, Der | 3 | Seegrenz-Schlachthäuser, Krise der .. | 378 | | |
| Brennrechtes, Neuregelung des | 315 | Sozialismus als Gegenwartsaufgabe .. | 99 | | |
| Brotgetreide, Verbrauch an | 196 | Spritpreise, Die Folgen der hohen .. | 348 | | |
| Brotpreis, Das Volk entscheidet über den | 347 | Subventions-Wirtschaft, Schluß mit .. | 115 | | |
| Brotpreis, Herunter mit dem | 363 | Tarifertrag, Regierungsanschlag auf den | 157 | | |
| Brotpreis, Kampf um den | 330 | Unternehmergehirn in Tätigkeit | 281 | | |
| Brotpreissenkung | 274 | Unternehmer, Nationale Würdelosigkeit deutscher | 149 | | |
| Brotpreissenkung, Wann kommt die .. | 301 | Verbrauchsverteuerung | 206 | | |
| Brot, Unser tägliches | 33 | Verkürzung der Arbeitszeit — Erhöhung der Löhne | 341 | | |
| Brot wird teurer, Das | 70 | Vernunft? Sieg der | 283 | | |
| Deutschland schnürt sich vom Weltmarkt ab | 300 | Volkseinkommen, Das deutsche | 140 | | |
| Dividende, 700 Millionen Mark | 61 | Weinverbrauch, Vermehrter | 356 | | |
| Einkommenverluste, Gewaltige | 165 | Weizenpreise klettern | 373 | | |
| Ernte, Wieder eine gute | 170 | Welthandel, Rückgang im | 140 | | |
| Finnland hat entschieden | 14 | Weltkrise, Deutschland und die | 365 | | |
| Finnländische Alkoholgesetz, Das .. | 44 | Weltkrise, Fazit der | 331 | | |
| Fischkonserven, Versorgung Deutschlands mit | 309 | Weltwirtschaftskrise — Weltkatastrophe | 284 | | |
| Fleischpreiserhöhung, Gegen die .. | 276 | Weltwirtschaft ohne Zollmauern .. | 186 | | |
| Fleischverbrauch 1931 | 68 | Wirtschaftskonjunktur, Absinken der .. | 146 | | |
| Fleischversorgung und Fleischverbrauch | 267 | Wirtschaft, Schrupfung der | 265 | | |
| Getreideernte im Jahre 1931 | 13 | Wirtschaft, Umbau der | 258 | | |
| Getreide, Es fehlt | 81 | Wohlfahrtsanstalt der Reichen, Die .. | 226 | | |
| Getreidemonopol, Kommt ein | 212 | Wohlfahrtsstaat, Das ist der | 202, 217 | | |
| Getreideüberfluß — überall Hunger und Not | 387 | Zurückkehrendes Vertrauen | 206 | | |
| Getreide- und Mühlenerzeugnisse im deutschen Außenhandel | 51 | Zwischenhandel und Preisgestaltung .. | 108, 102 | | |
| Getreide, Wucherpreise für | 150 | | | 4. Sozialpolitik | |
| Großbritannien, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie in | 100 | 2. Öffentliche Finanzen, Steuern und Zölle | | Alu, Rückzahlung zu Unrecht gezahlter | 93 |
| Großbritannien, Lohnentwicklung in der Nahrungsmittel- u. Getränkeindustrie in | 370 | Arbeitsbeschaffung, Anleihe zur .. | 148 | Arbeiterschutz und Gerichte | 386 |
| Großbritannien, Süßwarenindustrie in .. | 204 | Autarkiebestrebungen um den Hering .. | 285 | Arbeitnehmerschutz u. Gerichte 369, .. | 377 |
| Grüne Woche, Die | 35 | Banken, Sanierung der | 146 | Arbeitsgericht, Fünf Jahre | 218 |
| Herbstmesse in der Krise | 282 | Beistatungen, Neue | 165 | Arbeitsgerichtsverbandes, Tagung des .. | 380 |
| Hic Rhodus, hic salta! | 273 | Biersteuer und Bierpreis | 19 | Arbeitslosen, Die Ausraubung der .. | 237 |
| Jahr der Entscheidung — 1932 | 2 | Biersteuersenkung durch Notverordnung | 82 | Arbeitslosenversicherung, Abermalige Verschlechterung der | 165 |
| Kaffeeverbrauch, Kaffee-Ersatz und Tee | 155 | Biersteuersenkung in Kraft | 91 | Arbeitslosenversicherung, Aufbau der .. | 355 |
| Kaufkraft, Die — fehlt | 398 | Biersteuersenkung und Ausschankpreis | 98 | Arbeitslosenversicherung in der Welt .. | 385 |
| Kaufkraft — steigende Not, Sinkende .. | 81 | Bierpreissenkung, Ungenügende | 28 | Arbeitslosigkeits-Schrecken der | 42 |
| „Kauft deutsche Waren“ | 85 | Brennrechtes, Neuverteilung des | 405 | Arbeitslosigkeit? Wer ist mitschuldig an der | 394 |
| Kommt endlich Einsicht? | 268 | Fleischbeschau, Vereinheitlichung der .. | 19 | Arbeitsmarkt während der Krise .. | 69 |
| Konkurrenzsteigerung | 330 | Gerechtigkeit, Ist das | 26 | Arbeitszeit, Um die | 363 |
| Kontingentierung als untaugliches Mittel | 341 | Getränkesteueraufkommen im Dezember .. | 42 | Arbeitszeit, Um die | 45 |
| Kontingentierungsmaßnahmen der Regierung | 350 | Getränkesteuereinnahmen, 1931-1932 .. | 154 | Arbeitszwang, Kommt der | 339 |
| Landbund fordert! Der | 235 | Lebens- und Genußmittelsteuern .. | 355 | Bäckereizeme | 371 |
| Lausanne, Der Pakt von | 217 | Lohnbaues, Im Zeichen des | 33 | Bäckerekzeme als Berufskrankheit, Anerkennung des | 322 |
| Lausanner Verhandlungen, Nach den .. | 225 | Lohnsteuererleichterung, Möglichkeiten der | 25 | Bäckerekzem, Untersuchungen über das .. | 322 |
| Lohndruck, Bringt der — „Rettung?“ .. | 299 | Lohnsteuer der Kurzarbeiter | 350 | Bäckergehilfen, Protestkundgebung der Leipziger | 275 |
| Mehl- und Brotpreise 11, 55, 84, 115, 150, 190, 222, 253, 291, 325, 365, .. | 395 | Schlachtsteuer — ein Schaden für die Volkswirtschaft | 228 | Bäckerschutzgesetz, Einbruch in das .. | 373 |
| Milchkonsum in Berlin | 332 | Schlachtsteuer, Ueberall spukt die .. | 394 | Bäckerwerkzeuggesetz, Einbruch in das .. | 329 |
| Milch- und Molkereierzeugnisse im .. | 83 | Schlachtsteuer in Preußen, Nun doch .. | 189 | Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie .. | 265 |
| Milch- und Molkereierzeugnisse im .. | 83 | Schlachtsteuer in Mecklenburg-Strelitz | 165 | Berufsgenossenschaften, Zusammenlegung der | 68 |
| Millionensegen für die Krautjunker, Neuer | 354 | Spritpreissenkung, Endlich | 133 | Berufspädagogische Erwerbslosenbetreuung | 261 |
| Nahrungsmittelverbrauch, Wandlungen im | 315 | Tariflockungsverordnung aufgehoben .. | 402 | Betriebsrätewahlen 1933! Achtung .. | 410 |
| Papen-Plan, Optimismus zum | 294 | Zollkrieg verschärft sich | 83 | Berufsunfall, Erkältung als | 405 |
| | | Zollwahn geht weiter! | 286 | Berufsunfall, Freitod als | 364 |

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1,30 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3, Telefon: A 2: Flora 4933

Berlin, 7. Januar 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 1



Arbeiter, seid kampfbereit!

1932 — Jahr der Entscheidung

Furchtbare Verwüstungen sind im verflissenen Jahre im Wirtschaftsleben eingetreten. Die Krise wütet in allen Ländern. Verelendung und grauenhafte Not sind ihre Begleiterscheinungen. Millionen werktätiger Hände ruhen und das Gespenst der Arbeitslosigkeit liegt wie Nebelschwaden auf der Menschheit. Nirgends ein Lichtblick. Alle in der Krisenzeit unternommenen Abwehrmaßnahmen begünstigten den Fortschritt des wirtschaftlichen Elends. Die Gesetzgeber mußten versagen, denn sie stehen in den Diensten der Kapitalistenklasse. Ihre Regierungskunst wandten sie nur gegen die werktätige Menschheit an, die dadurch noch weiter dem Elendsabgrund zugetrieben wurde.

Der Zusammenbruch des kapitalistischen Wirtschaftssystems erinnert an die Vorgänge des Niederganges der militärischen Macht nach Abschluß des Völkermordens. Wie damals der Bogen überspannt wurde, so konnten wir in den Nachkriegsjahren die gleiche Erscheinung in der kapitalistischen Wirtschaft wahrnehmen. Die mitteleuropäischen Länder wurden von den militärischen Siegerstaaten wirtschaftlich in Fesseln gelegt. Der Kapitalismus suchte sich dafür bei der werktätigen Schicht schuldig zu halten. Ein Wettlauf um die Eroberung des Weltmarktes setzte auf Kosten der Arbeiterschaft ein. Kapitalistische Rationalisierungsmethoden schalteten Millionen von Menschen aus dem Produktionsprozeß. Die Kaufkraft im Inlande wurde von Jahr zu Jahr tiefer gedrückt. Billigere Warenpreise auf dem Weltmarkt bedingten niedrigere Produktionskosten. Diese wiederum führten zu Lohnsenkungen. Vier Fünftel der Warenproduktion, die im Inlande verbraucht werden, konnten keinen Absatz finden. Ein Fünftel der deutschen Warenproduktion, die nach dem Auslande ging, mußte zu Schleuderpreisen abgesetzt werden. Die im eigenen Lande erzeugten Produkte, die von der Preisgestaltung des Weltmarktes unabhängig waren, wurden durch eine wahnsinnige Zollpolitik im Preise hochgetrieben, so daß wir neben dem Höchststand der Arbeitslosigkeit auch die höchsten Preise zu verzeichnen haben.

Es ist Wahnsinn, wenn wahrgenommen werden mußte, wie in einzelnen Ländern hochwertige Rohstoffe und Nahrungsmittel vernichtet wurden, weil sie nicht abgesetzt werden konnten und in anderen Ländern grauenhaftes Elend herrscht. Während einige Länder unermeßliche Geldsummen aufgespeichert haben, fehlt es wiederum anderwärts an dem notwendigen Betriebskapital zur Inangasetzung von Handel und Wandel. Es stimmt vieles nicht mehr in der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Große Industriewerke wurden geschlossen weil kein Betriebskapital vorhanden war. Moralisch verkommene Elemente und Schwindler machten sich als Wirtschaftsführer breit und die Skandale, wie wir sie im Laufe des verflissenen Jahres sehen konnten, beweisen, mit welcher Gewissenlosigkeit von unfähigen Menschen gearbeitet wurde. Dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn das Ausland kein Vertrauen zu der deutschen Wirtschaft hat, wenn bedeutende Summen an Leihkapital zurückgezogen wurden, und dadurch auch der Krise weiterer Vorschub geleistet wurde. Solange die Tatsache besteht, daß viele Milliarden deutsches Kapital nach dem Ausland verschoben wurden, dürfen wir keine Hoffnung haben, daß ausländische Kapitalisten Gelder in die deutsche Wirtschaft hineinpumpen.

Die kapitalistische Wirtschaft ist auf ein Kredit-system aufgebaut, ist aber dieser Apparat zerstört, so zieht Mißtrauen ein und die Gelder werden aus den Banken und Sparkassen zurückgezogen. Hinzu kommen weiter die unerhörten dem deutschen Volke aufgezwungenen Kriegslasten. Es ist undenkbar, daß sich die deutsche Wirtschaft so erholen kann, um die vielen Millionen arbeitsloser Menschen wieder in den Produktionsprozeß einzugruppieren, wenn das Damoklesschwert unerhöht hoher Kriegslasten über uns schwebt. Dieser Zustand wird in weiten Kreisen anerkannt, jedoch wird von keiner Seite der Mut aufgebracht, ihn zu ändern. Es muß endlich mit dieser unerhörten Belastung Schluß gemacht werden. Besonders die Gewerkschaften müssen sich im neuen Jahr noch viel mehr dafür einsetzen, daß eine Änderung in dem bestehenden System der Kriegsbelastung eintreten muß.

Auf politischem Gebiete war das vergangene Jahr die günstigste Zeit für diejenigen Parteien, die mit großer Verantwortungslosigkeit das Volk zu neuen Wahnsinnesakten anspornen wollen. Besonders die nationalsozialistische „Arbeiterpartei“ nutzte weid-

lich die Situation aus. Ihr strömten bei allen Wahlen große Massen zu, vom wirtschaftlich verelendeten Arbeiter bis zum Großkapitalisten, in der Erwartung, daß von dieser Partei bestimmt eine Besserung erfolgen wird. Dennoch wird dem Arbeiter bald die Erkenntnis kommen, daß er von dieser Seite in schmählicher Weise betrogen wird. Es wird nie eintreten, daß eine Partei, in der Gruppen vereinigt sind, die sich wirtschaftlich bis aufs Blut bekämpfen, allen Rechnung tragen kann. Es ist undenkbar, daß dieser zusammengelaufene Haufen die Befreiung des deutschen Volkes aus den Fesseln der Kriegslasten erreichen wird. Sobald diese Partei Verantwortung übernehmen muß, wird sich bald herausstellen, diese krankhaft aufgetriebene Gesellschaft trägt den Todeskeim in sich.

Das neue Jahr muß wirtschaftlich und politisch eine Entscheidung bringen. Ein längeres Auddauern der Wirtschaftskrise ist untragbar. Aus dem furchtbaren Zustand muß das Volk recht bald befreit werden und die Untätigkeit, zu der viele Millionen arbeitsloser Menschen verdammt sind, kann nicht länger ertragen werden. Die Arbeitslosigkeit zer-

Selbstschutz bedingt eine starke Organisation!

**Am 9. Januar
ist der 3. Wochenbeitrag fällig**

mürt die Menschen, wenn sie nie Hoffnung schöpfen können, aus diesem Zustand herauszukommen. Arbeitsbeschaffung ist die vordringlichste Aufgabe aller, die bestrebt sind, das deutsche Volk vor einer unübersehbaren Katastrophe zu bewahren. Die Regierung muß dazu in allernächster Zeit Stellung nehmen und sie wird den Mut aufbringen müssen, endlich eine andere Regelung der Arbeitszeit vorzunehmen. Längst ist die Forderung der 40-Stunden-Woche überholt. Als sie von den Gewerkschaften aufgestellt wurde, wäre es möglich gewesen, vielen Menschen Arbeitsgelegenheit zu ver-

10prozentige Lohnsenkung in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie

Der vom Reichsarbeitsministerium bestellte Schlichter, Amtsgerichtsrat Dr. Scheuffler, hat auf Grund der Notverordnung die für die Parteien bindende Entscheidung getroffen, daß ab 1. Januar 1932 die Löhne in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie um 10 Proz. gesenkt werden.

Den weiteren Anträgen des Dabu: Die Akkordzuschläge von 15 auf 10 Proz. herabzusetzen, die Alterslohnstaffel von 14 bis 16 Jahren im Tarif wieder aufzunehmen und den § 21 des Tarifes (Bestehende Vergünstigungen) zu streichen, hat der Schlichter nicht entsprochen. Der Lohnabzug trifft die Arbeiterschaft außerordentlich hart und wirkt sich um so mehr aus, als nur mit ganz geringen Ausnahmen fast überall kurz gearbeitet wird.

Von seiten des Verbandes wurde nichts unversucht gelassen, um eine Milderung des Lohnabzuges zu erreichen. Ist auch hierin leider kein günstiges Resultat für die Arbeiterschaft erzielt worden, so war es doch möglich, die anderen Forderungen der Unternehmer abzuwehren. Die Anträge des Dabu zeigen deutlich, wie man sich dort in Zukunft den Reichstarif denkt, läßt gleichzeitig aber auch klar erkennen, wie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aussehen würden, wenn keine starke Organisation der Arbeitnehmer in der Süßwarenindustrie vorhanden wäre.

Wir lassen nachstehend die Entscheidung des Schlichters und die Begründung dazu folgen:

Entscheidung

In dem Streit zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe e. V., Sitz Dresden als Antragsteller einerseits und

1. dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Sitz Berlin,
2. dem Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittel-Industriearbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf,

als Antragsgegner andererseits

schaffen. Jetzt wird es kaum mehr eintreten können, so daß eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit notwendig sein wird.

An die Gewerkschaften werden im neuen Jahr hohe Anforderungen gestellt. Durch den diktatorischen Eingriff der Regierung in die Tarifverträge werden den Gewerkschaften große Aufgaben zugewiesen. Sie stehen nicht mehr in Angriffsstellung, sondern sie befinden sich in der Abwehr. Deshalb ist die Stärkung der Gewerkschaften um so notwendiger. Sie führen den Kampf nicht nur gegen die Unternehmerklasse, sondern auch gegen die Regierung. Sie dürfen nicht zulassen, daß die in mühseligem Ringen erreichten wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte durch diktatorische Regierungsmaßnahmen zertrümmert werden. Hohe Verantwortung lastet als wirtschaftliche Interessenvertretung für die Arbeiter auf den Gewerkschaften. Daher haben die Mitglieder um so höhere Verpflichtungen übernommen, ihre gewerkschaftlichen Einrichtungen zu schützen, ihren wirtschaftlichen Verbänden neue Mitstreiter zuzuführen, um alle Arbeiter und Arbeiterinnen wirkungsvoll schützen zu können. Es würde grundfalsch sein, wenn nunmehr da und dort die Meinung entstünde, die Gewerkschaften seien durch den diktatorischen Eingriff der Regierung in die Tarifverträge zur Ohnmacht verurteilt. Wo diese Ansicht auftritt, müssen die Gewerkschafter alles einsetzen, um sie zu bekämpfen. Vergessen wir nicht, daß auch die Gewerkschaften in der furchtbaren Krisenzeit vieles für die Arbeiterschaft geleistet haben. Sie haben sich mit aller Macht gegen die Pläne der Reaktion zur Wehr gesetzt, und es ist den Gewerkschaften gelungen, viele Errungenschaften zu schützen und sie in vollem Umfange zu erhalten.

Wir müssen in der Abwehrstellung stark und mächtig bleiben, wir müssen im neuen Jahr mit aller uns zur Verfügung stehenden Kraft die große indifferente Masse aus ihrer Gleichgültigkeit aufrütteln. Jeder muß dazu beitragen und nur in engster Gemeinschaft werden wir den Kampf mit unseren Feinden siegreich zu Ende führen.

über die Festsetzung der auf Grund der 4. Notverordnung ab 1. Januar 1932 in der Deutschen Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie geltenden Löhne treffe ich als vom Herrn Reichsarbeitsminister durch Verordnung vom 19. Dezember 1931 (III b Nr. 19566, 1931) bestellter besonderer Schlichter gemäß dem Sechsten Teil Kapitel I, §§ 4 und 2 der 4. Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 726)

folgende bindende Festsetzung:

Im Geltungsbereich des Reichstarifes vom 24. August 1928/10. Juni 1931 beträgt ab 1. Januar 1932 der Stundenlohn des Hilfsarbeiters über 23 Jahre (Ecklohn) in Ortsklasse I

55 Reichspfennige.

Die übrigen Lohnsätze der Ortsklasse I und die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen errechnen sich aus diesem Ecklohn nach der bisherigen Abstufung (Anlage I zu § 2 des Manteltarifvertrages).

Diese Regelung läuft mit dem 30. April 1932 ab.

Begründung.

Die Lohnsätze des laufenden Lohntarifvertrages liegen mehr als 10 Proz. über denen des entsprechenden Tarifvertrages für den 10. Januar 1927 (Lohnregelung vom 21. August 1926). Erst Mitte November 1931, auf Grund des angenommenen Schiedsspruches vom 4. November 1931, sind sie tarifvertraglich herabgesetzt worden. Gemäß § 2 Abs. 2 der „Arbeitsrechtlichen Vorschriften“ der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 tritt daher lediglich eine Kürzung um 10 Proz. ein.

Sämtliche Stundenlohnsätze ermäßigen sich gegenüber ihrem Stand vom Ende 1931 um die vollen zehn Prozent — auch diejenigen Sätze, deren Prozentsatz in der Lohnstaffel in der Zeit seit Januar 1927 erhöht worden ist, insbesondere auch die Lohnsätze der Jugendlichen unter 16 Jahren, für die im Januar 1927 noch eine herabgesetzte Sonderstaffel bestand. Auch der Akkordrichtlohn gemäß § 6 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages erfährt bei Auf-

rechterhaltung des 15-Prozent-Zuschlages die volle Ermäßigung um 10 Prozent. Nirgends ergeben sich Unklarheiten oder Widersprüche zu Bestimmungen des Manteltarifvertrages.

Zu ausgleichenden Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 oder zur Abänderung von Bestimmungen des Manteltarifvertrages gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 von Kapitel I der Arbeitsrechtlichen Vorschriften der Notverordnung besteht hiernach weder ein Bedürfnis noch auch nur die rechtliche Möglichkeit.

Den Ablauf der neuen Lohnregelung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 auf einen nach dem 30. April 1932 liegenden späteren Zeitpunkt zu bestimmen, erscheint nicht geboten.

gez. Dr. Scheuffler.

Ausgefertigt Dresden, am 28. Dezember 1931.

Gutachten von Basel

Nach langen Beratungen hat der Sonderausschuß der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der die Zahlungsfähigkeit Deutschlands prüfen sollte, seine Verhandlungen beendet. Der Bericht des Ausschusses ist eine gründliche Untersuchung der gegenwärtigen internationalen Verhältnisse und der Lage Deutschlands insbesondere. Der Ausschuß stellt fest, daß Deutschland den aufschiebbaren Teil Jahresraten nach Ablauf des Feierjahres nicht zu transferieren vermag. Der Young-Plan sei von der ständigen Ausdehnung des Welthandels ausgegangen, innerhalb derer die Reparationszahlungen ein Faktor von abnehmender Bedeutung werden würden. „Tatsächlich ist das Gegenteil eingetreten. Nicht nur ist der Umfang des Welthandels zusammengeschrunpft, sondern das außerordentliche Fallen des Goldpreises hat die tatsächlichen Lasten der deutschen Jahresraten um 40 Proz. erhöht. Das deutsche Problem, das in weitestem Maß die Ursache für die steigende finanzielle Lähmung der Welt ist, erheischt daher ein gemeinsames Handeln, das nur von den Regierungen ausgehen kann.“ Anpassung aller zwischenstaatlichen Schulden (Reparationen und andere Kriegsschulden) an die gegenwärtige zerrüttete Lage der Welt wird als der einzige Schritt von Dauer bezeichnet, der das Vertrauen wieder herstellen kann.

Bezüglich der Lage Deutschlands wird festgestellt, daß eine Preis- und Lohnsenkungspolitik verfolgt wurde, die zu schweren Folgen geführt habe. „Ein Drittel des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands hat aufgehört. Die Arbeitslosigkeit ist am 1. Dezember auf fünf Millionen gestiegen. Die Steuerlast ist so hoch, daß nach Auffassung des Ausschusses für eine weitere Erhöhung kein Raum mehr ist.“

Das Gutachten des Ausschusses hat für die in Aussicht stehende Regierungskonferenz eine gute Vorarbeit geleistet. Die Regierungen brauchen sich die Schlußfolgerungen dieses Ausschusses nur zu eigen zu machen, um zu dem Standpunkt zu gelangen, daß eine endgültige Regelung der Reparationen nur durch weitgehendes Nachgeben der Schuldnerländer

erfolgen kann. Wir sind überzeugt davon, daß die Konferenz der Regierungen noch allerhand Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Dennoch muß so bald wie möglich eine Lösung gefunden werden. Nur dann ist auf eine Milderung der Wirtschaftskrise zu rechnen. Wird die Reparationsfrage ihren giftigen Stachel verlieren, dann ist der Weg frei für eine internationale Solidarität der Völker.

Andreas Blohmann



Am 27. Dezember starb nach einer vorausgegangenen Operation unser Angestellter im Verbandsbüro, Kollege Andreas Blohmann, im 52. Lebensjahr. Einer der aktivsten und stets zu Opfern bereiten Kollegen ist viel zu früh von uns geschieden.

Wir sehen unseren Freund, der am 1. März 1900 der Organisation beitrug, in jungen Jahren bei den Berliner Brauereiarbeitern aktiv wirken. Es war für ihn eine Selbstverständlichkeit, daß sich alle Mitglieder agitatorisch betätigen müssen und vor Opfern nicht zurückschrecken dürfen. Ueber 25 Jahre erledigte er nebenamtlich die Arbeiten als Bezirkskassierer für die Bezirke Charlottenburg, Spandau und einiger westlicher Vororte. Am 1. September 1919 wurde Blohmann in der Zahlstelle Berlin des Brauer- und Mühlenarbeiter-Verbandes angestellt und später wurde ihm im Zentralbüro der ehrenvolle Auftrag zuteil, in der Unterstützungsabteilung an verantwortlicher Stelle mitzuarbeiten.

Blohmann war keiner derjenigen, die in der Öffentlichkeit hervortraten, aber um so rühriger und intensiver leistete er für die Organisation nutzbringende Kleinarbeit. Als geborener Deutschböhme hatte er unter dem Regime der Vorkriegszeit als „lästiger Ausländer“ vielerlei Schikanen durch die Polizei zu erdulden. Seine wiederholten Bemühungen zur Erlangung der preußischen Staatsangehörigkeit wurden schroff abgelehnt. Es wurde ihm sogar zynisch erklärt, es seien genug Sozialdemokraten in Deutschland und ausländische können nicht mehr gebraucht werden. Mehr als einmal stand Blohmann vor der Ausweisung, die von der Polizei auf Grund von Denunziationen veranlaßt wurde.

Die Organisation verliert in dem Dahingeschiedenen einen überaus gewissenhaften, fleißigen Mitarbeiter. Viel zu früh ist er von uns gegangen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren und danken ihm für die großen Dienste, die er in der Organisation für die Kollegenschaft leistete.

Rohvermögen, Schulden, Reinvermögen in der Bäckerei

Die Einheitsbewertungen, die nach dem Reichsbewertungsgesetz in dreijährigen Abständen die Vermögen der Gewerbebetriebe festzusetzen haben, bilden die steuerliche Grundlage für Reich, Länder und Gemeinden einheitlich. Die erste Einheitsbewertung gilt für die Jahre 1925 bis 1927 und die zweite, deren Ergebnisse nunmehr vorliegen, für die Jahre 1928 bis 1930. Sie gibt Aufschluß über die Rohvermögen, Schulden und über die Reinvermögen der Betriebsinhaber.

Die zweite Einheitsbewertung erfaßte in der Bäckerei 92 451 Betriebe mit einem Rohvermögen oder angelegten Kapital in Höhe von 1169 Mill. Mk. Mehr als die Hälfte des Rohvermögens stellen wertmäßig die Grundstücke dar. Von je 100 Bäckereien verfügen 78 über eigene Betriebsgrundstücke. Der Wert aller Betriebsgrundstücke beläuft sich auf 610 Mill. Mk. Im Durchschnitt ist in jeder Bäckerei ein Kapital von 12 645 Mk. angelegt. Dabei ist zu beachten, daß lediglich die Bäckereibetriebe in der Statistik erscheinen, deren Betriebsinhaber ein Vermögen von mehr als 5000 Mk. haben, so daß für sie die Vermögensbesteuerung in Frage kommt.

Die zweite Einheitsbewertung erfaßte auch die Betriebe, bei denen die Schulden größer sind als das Rohvermögen. Es wurden 2064 solcher überschuldeter Betriebe erfaßt, von denen im Durchschnitt jeder 5100 Mk. mehr Schulden hat, als er an rohem Wert darstellt. Ein äußerst wertvolles Mittel zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gewerbe. Auch in diesen Fällen muß neben dem gewerblichen Vermögen der Betriebsinhaber Vermögen anderer Art besitzen, wenn der Betrieb in der Statistik erscheinen soll. Neben der Zahl dieser überschuldeten Betriebe arbeiten 51 820 oder 56 Proz. aller Betriebe mit fremden Mitteln. Die Gesamtbelastung beträgt rund 363 Mill. Mk.

Jeder dieser Betriebe hat eine Schuldenlast von rund 7000 Mk. Bringt man den Gesamtbetrag der fremden Mittel vom rohen Vermögen in Abzug, so ergibt sich der Einheitswert oder das Reinvermögen der Betriebsinhaber. Es ergeben sich dann für die 92 451 Betriebe Reinvermögen in Höhe von 806 Mill. Mk., und wenn man die überschuldeten Betriebe ausgliedert, für 90 387 Betriebe Reinvermögen in Höhe von 816,6 Mill. Mk. Im Reichsdurchschnitt beträgt das Vermögen jedes Bäckers, soweit es in seinem Betriebe angelegt ist, 8720 Mk. und nach Ausgliederung der überschuldeten Betriebe 9035 Mk.

Verfolgt man die Entwicklung zwischen der ersten und der zweiten Einheitsbewertung, so ist zunächst eine starke Zunahme der Zahl der Betriebe festzustellen, die von der Statistik erfaßt werden; denn in dem Zeitraum von drei Jahren sind rund 12 000 Betriebe in die steuerpflichtige Grenze hineingewachsen. Aber die rohen Betriebsvermögen haben sich noch stärker ausgeweitet. Wenn man die überschuldeten Betriebe, die bei der ersten Einheitsbewertung nicht erfaßt wurden, zur Aufrechterhaltung der Vergleichsmöglichkeit außer Ansatz läßt, so ergibt sich eine Steigerung des rohen Betriebsvermögens von 824,3 auf 1134,5 Mill. Mk. oder um 37,63 Proz. Ist diese Erweiterung der Kapitalbasis um rund 310 Mill. Mk. mit eigenen oder fremden Mitteln bewirkt worden? Die Schulden stiegen von 123,6 Millionen Mark bei der ersten Einheitsbewertung auf 317,8 Mill. Mk. bei der zweiten Einheitsbewertung. 194,2 Mill. Mk. fremdes Geld wurde in dieser Zeit aufgenommen und in den Betrieben angelegt. Um den Restbetrag von 116 Mill. Mk. haben sich die Reinvermögen gesteigert.

In allen Teilen des Reiches ist die Entwicklung natürlich nicht gleichmäßig gewesen. Nur sehr selten ist in anderen Großstädten etwa ein gleich günstiges

Ergebnis zu verzeichnen gewesen wie in Berlin, wo das Reinvermögen der Bäckereien von 36 auf 48,8 Mill. Mk. stieg. In Hamburg stieg das rohe Vermögen von 15,6 auf 19,8, aber die Steigerung ging größtenteils auf Kosten fremden Kapitals vor sich, und das eigene Betriebsvermögen der Hamburger stieg von 12,3 Mill. Mk. auf 13,2 Mill. Mk., also um weniger als 8 Proz., womit gegenüber den meisten anderen Gewerben eine verhältnismäßig ungünstige Entwicklung umschrieben ist. Im Kölner Bäckergewerbe sind die Betriebsvermögen, soweit sie den Bäckern gehören, sogar gesunken, und zwar von 14,1 Mill. Mk. auf 11,7 Mill. Mk. Das rohe Betriebsvermögen hat sich von 15,4 Mill. Mk. um 900 000 Mk. gesteigert, während die Schulden um etwa 3,4 Mill. Mk. gewachsen sind. In Breslau, Dresden und München wurde viel Kapital in den Bäckereien angelegt, und zwar stiegen die Rohvermögen in Breslau von 10,3 auf 14,2 Mill. Mk., in Dresden von 10,8 auf 15,9 Mill. Mk. und in München von 10,2 auf 15,5 Mill. Mk. Die Zahl der Betriebe, die mit fremden Mitteln arbeiteten, hat sich natürlich entsprechend gesteigert, und in Breslau beispielsweise arbeiten nach der zweiten Einheitsbewertung von 398 Bäckereien nicht weniger als 335 mit fremdem Gelde. In Dresden und München liegt der Prozentsatz der verschuldeten Betriebe nicht ganz so hoch. Ein erheblicher Teil der neuen Kapitalanlagen wurde in den genannten drei Städten nichtsdestoweniger mit eigenen Mitteln der Bäcker bestritten, und so ist eine Erhöhung dieser Vermögen zu verzeichnen, die sich ungefähr um den Reichsdurchschnitt von 16½ Proz. bewegt. Um nur 10 Proz. stiegen die Einheitswerte in Stuttgart. Hier arbeitete bei der ersten Einheitsbewertung ein Rohvermögen von 9,7 Mill. Mk. in 539 Bäckereien. Es stieg auf 12,3 Mill. Mk. in 578 Betrieben. Die Schulden haben sich etwa verdoppelt und stiegen auf 3½ Mill. Mk., so daß sich der Einheitswert aller Bäckereien auf 8,8 Millionen Mk. belief.

Lohnabzug nach der Notverordnung

Den Brauereien ist er nicht hoch genug.

Nach den bisher vorliegenden Berichten haben die Unternehmer in der Brauindustrie von der in der Vierten Notverordnung gegebenen Möglichkeit des generellen Lohnabzugs überall Gebrauch gemacht. Besonders kennzeichnend ist es, daß vereinzelt sogar versucht wurde, über die in der Notverordnung festgelegten Prozentsätzen hinaus die Löhne zu kürzen oder verschiedene Verschlechterungen in den Tarifvertrag einzufügen. Derartige überspannten Forderungen ist dank unserer starken Organisation überall erfolgreich Widerstand geleistet worden.

In Berlin hat über die Höhe der vorzunehmenden Lohnkürzung der Schlichter entscheiden müssen. Die Berliner Brauereivertreter vertraten den offensichtlich unrichtigen Standpunkt, daß die Tariflöhne um 15 Proz. zu kürzen seien, da seit dem 15. Juli ein Lohnabzug nicht eingetreten sei. Tatsache war, daß im ersten Halbjahr eine Lohnkürzung eintrat und gleichzeitig vereinbart wurde, daß im Oktober der Lohn nochmals gesenkt wird. Diese Lohnsenkung ist dann innerhalb eines inzwischen geschlossenen Kurzarbeitsabkommens für die Dauer der Kurzarbeit unterblieben mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie eintritt, wenn wieder voll gearbeitet wird. Damit lag klar zutage, daß der Lohnabzug noch immer wirksam ist und sofort dann eintritt, wenn wieder 48 Stunden gearbeitet werden. Tatsächlich ist dies auch einmal durchgeführt worden. Es zeugt von mangelnder Objektivität, wenn dies alles von den Berliner Brauereiunternehmern nicht beachtet wurde, nur zu dem Zweck, die bereits in ihrem Einkommen stark beschnittenen Berliner Brauereiarbeiter noch weiter zu belasten. Der Schlichter hat sich den gut begründeten Einwänden unserer Organisationsvertreter nicht verschließen können und hat entgegen den Wünschen der Unternehmer den Lohnabzug auf 10 Proz. festgesetzt.

Noch reaktionärer ist die Einstellung der Brauereien in Trier. Dort wurde die Einführung von Stundenlöhnen, Wegfall der Feiertagsbezahlung, Urlaubsverkürzung um ein bis vier Tage, Beseitigung der Differenzzahlung zwischen Lohn- und Krankengeld, Kürzung der Spenssätze um 20 Proz. usw. verlangt. Es will fast scheinen, als ob die Brauereiunternehmer in Trier glauben, die Arbeiterschaft sei durch die ihr auferlegten drückenden Belastungen bereits derart zusammengebrochen, daß sie keinen Widerstand gegen derartige unsinnige Forderungen aufzubringen vermag. Sie dürften inzwischen eines anderen belehrt worden sein. Den Brauereiarbeitern zeigt aber dieser Vorgang, daß sie noch vieles zu verlieren haben. Die Unternehmer werden sich scheiden müssen, wenn die Arbeiter weiterhin ihrer Organisation treu bleiben und Zersplitterungsversuchen unzugänglich sind. Nur eine starke Organisation kann die Arbeiterschaft wirksam schützen, das ist bisher so gewesen und wird im neuen Jahr sich noch viel deutlicher erweisen.

Die Natur ist der Trieb, die Gebundenheit; das Gesetz ist die Bestimmung, die Freiheit.

Alle Konditorgehilfen geht es an

Mit diesen Schlagworten wird versucht, in Nummer 52 der „Berliner Konditorei“, die Konditorgehilfen aufs Eis zu führen. In weinerlichem Tone wird ausgeführt, daß die große Not der Zeit, bedingt durch die Krise und Arbeitslosigkeit, schwer auf der Gehilfenschaft lastet. Es wird den Gehilfen wieder das Märchen erzählt, daß es immer noch möglich ist, sich eine Lebensposition zu erkämpfen. Neben der Ausbildung in Kursen und auf Fachschulen wird auf die neu gegründete Handwerks- und Gewerbeschule in Berlin hingewiesen, die unter der Leitung des Generalsekretärs des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages Dr. Hans Meusch steht. Der Preis der Kurse, die ohne Berufsstörung durchgeführt werden sollen, beträgt monatlich 3,50 Mk. Mit dem dazu notwendigen Schreib- und Lernmaterial würde immerhin ein Monatsbeitrag von 10 Mk. herauskommen. Obgleich wir anerkennen, daß die heutige Jugend jede praktische und theoretische Fortbildungsmöglichkeit ergreifen muß, um den Lebensstürmen trotzen zu können, müssen wir vor allzu großem Optimismus warnen. Wir halten es aber geradezu für verheerend, wenn versucht wird, glaubhaft zu machen, daß allein die Ausbildung Garantie dafür bietet, in der heutigen Zeit im Berufsleben zu bekommen. Auch der bestqualifizierteste Facharbeiter bleibt heute von der Arbeitslosigkeit nicht verschont. Der Hinweis, daß Gehilfenorganisationen der wichtigen Aufgabe einer umfassenden theoretischen Fachbildung nicht gewachsen seien, ist irrig. Besonders trifft dieses für die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften (ADGB.), der auch unser Verband angehört, nicht zu.

Seit Jahren bestehen in allen Bezirken Gewerkschaftsschulen, in denen vorzugsweise in den Wintermonaten Unterrichtskurse abgehalten werden. Wir empfehlen Dr. Meusch, sich diese Einrichtung näher anzusehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch das Handwerk hierbei nicht zu kurz kommt. Also nicht die führenden Männer des deutschen Handwerks haben den Stein der Weisen entdeckt, sondern die freien Gewerkschaften haben vor Jahren schon Einrichtungen geschaffen, um auch die theoretische Ausbildung ihrer Mitglieder auf eine Stufe zu bringen, die jeder Kritik standhalten kann.

Böse Menschen behaupten sogar, daß der Ausspruch „Wissen ist Macht“ besonders von den Handwerksmeistern vor Zeiten nicht voll gewürdigt wurde. Heute, wo mehr als 50 Proz. aller Konditorgehilfen arbeitslos sind, wird das gute Herz entdeckt und versucht, Mittel zu finden, den Arbeitslosen durch Steigerung der Leistung den Weg zur Arbeit zu zeigen.

Das Konditorgewerbe leidet aber nicht darunter, daß quantitativ zu wenig und qualitativ zu minderwertig gearbeitet wird, sondern es leidet darunter, daß es sich bisher den Verhältnissen nicht anzupassen versucht hat und mit dem Sinken der Kaufkraft nicht mitgegangen ist.

Eine kleine Oberschicht der Konsumenten, die bisher von der Wirtschaftskrise weniger berührt wurde, ist natürlich nicht in der Lage, einen ganzen Beruf zu sanieren. Würde besonders das Konditorgewerbe, den allgemeinen Verhältnissen Rechnung tragend, mit den Preisen für Gebäck und Getränke heruntergehen und somit nur einigermassen dem Gehalts- und Lohnabbau der Angestellten und Arbeiter Rechnung tragen, so würde das Absatzgebiet nicht in so enge Grenzen gedrängt sein, wie es heute der Fall ist.

Faule Reden und phantastische Probleme hindern den Fortschritt und helfen nicht. Auch für die Konditoreien darf es nicht nur heißen „Lohnabbau“, sondern der Preisabbau bedeutet Ankurbelung der Produktion und Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften. Schöne Worte sind genug gemacht worden, die Gehilfen warten auf Taten! Es geht nicht nur alle Konditorgehilfen an, sondern auch alle Konditormeister.

Mehr systematische Agitation

Agitation ist ein wichtiger Lebensnerv jeder Organisation. Wo die Agitation fehlt, ist Stillstand oder gar Rückgang die Folge. Niemals aber war Agitation nötiger und erfolgreicher als in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs. Bei günstiger wirtschaftlicher Entwicklung arbeitet diese zugleich für den Verband. Ein Rückblick auf unsere Verbandsentwicklung, verbunden mit dem Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung, wird die Bestätigung geben. Damit wird aber zugleich bewiesen, daß es leichter ist, in günstiger Zeit den Aus- und Aufbau unseres Verbandes zu fördern, als in einer alles hemmenden und erlahmenden Wirtschaftskrise, die sich schädigend auch auf unseren Verband auswirkt. Der Verband ist der unentbehrliche Faktor im Kampfe um die Existenz. Wie sähe es wohl aus um die Lohn- und Arbeitsbedingungen in unseren Berufsgruppen, wenn dieser Faktor nicht wäre. Die Unternehmer würden die Dammschraube aufsetzen und Löhne und Arbeitszeit nach ihrem Er-

messen diktieren. Tarifliche und soziale Errungenschaften der Arbeitnehmer würden rücksichtslos beseitigt. Die Unternehmer haben den Wert der Organisation längst erkannt und diese für sich zu einem Machtfaktor ausgebaut in der Erkenntnis, daß ihre Interessen durch die Macht ihrer Organisation gewahrt und gefördert werden.

Zweifellos wissen auch unsere Mitglieder den Wert des Verbandes zu schätzen. Die seitherigen Erfolge im Kampfe um die Verbesserung der Berufslage und die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes beweisen am besten die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Verbandes.

Notwendiger denn je ist aber der Verband in der Zeit der allgemeinen Wirtschaftskrise; jetzt, wo nicht nur die Unternehmer Lohnabbau erzwingen, sondern auch der Staat durch Notverordnungen diktiert und alles auf die Arbeitnehmer abgewälzt wird. Diese Tatsache muß weit mehr Gemeinschaftsarbeit bei allen Mitgliedern hervorrufen, um den Abwehrkampf desto erfolgreicher führen zu können. Wer wankelmütig wird, zeigt Schwäche,

40 Jahre Treue zum Verband



Jakob Mayr,
Böttcher, Nürnberg,
Eingetr. 29. 3. 1889, jetzt invalide

Georg Deinzer,
Brauer, Nürnberg,
Eingetr. 1. 11. 1891

Johann Hartinger,
Böttcher, Nürnberg,
Eingetr. 1. 10. 1884, jetzt invalide

schadet sich selbst und der Gesamtheit. Diese wankelmütigen und zweifelnden Mitglieder aufzuklären, ihnen zu sagen, was richtig und notwendig, ist die große Pflicht aller derer, die auch in schwerer Zeit fest und treu zum Verbandsstande stehen.

Ebenso notwendig ist, die uns noch fernstehenden unorganisierten Kollegen und Kolleginnen der verschiedenen Berufsgruppen in den Verband zu bringen. Dazu ist Mut, Geduld und Ausdauer bei systematischer Agitation erforderlich, vor allem die Hausagitation, die Wirkungen von Person zu Person erzielt. Hierbei wird die beste Gelegenheit geboten, durch Aussprache Verständigung zu schaffen und irrige Auffassungen zu zerstören.

Die Schulung solcher Agitatoren ist Vorbedingung; an erforderlichem Material fehlt es nirgends. Das Sprichwort: „Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“ mag zwar auch hierbei gelten, doch bei gutem ernstem Willen, der großen Sache zu dienen, werden alle Beklemmungen und Zweifel bald überwunden sein und die Erfolge nicht ausbleiben.

Systematische Agitation bedeutet aber nicht bloß die zu Gewinnenden einmal aufzusuchen, sondern auch, wenn der erste Versuch mißlingt, weitere Versuche zu unternehmen. Es denke dabei ein jeder an sich selbst; der eine brauchte mehr, der andere weniger Zeit und Ueberlegung, bis er Mitglied wurde. Die Jetztzeit erfordert Opfer von allen; das Opfer, das diejenigen bringen, die sich an systematischer Agitation beteiligen, ist ebenso erträglich wie nutzbringend. Auf jeden einzelnen kommt es an. Ein Mitglied mehr bedeutet einen Gegner weniger. Am Jahreswechsel sollte sich jedes Mitglied die Frage vorlegen, wieviel Agitationsmöglichkeiten es seither ausgenutzt oder verabsäumt habe und wie erforderlich es ist, etwa Verabsäumtes nachzuholen.

Vereinter Kraft sehr oft gelingt,
Was einer nicht zustande bringt.

Die abgehalfterten Sarotti-Schreier

Obgleich wir uns im Zeichen der Bildung der eisernen Front zur Abwehr gegen faschistischen Uebermut befinden, sind die Ewiggestrigen der RGO-Linientreuen immer drauf und dran gewerkschaftlich klassenbewußte Arbeiterfunktionäre ständig anzurampeln und zu verleumden. Unser Artikel „Ab-

gehalftert“ hat es den RGO-Fanatikern von Sarotti wieder einmal angetan. Wir schilderten die Absetzung der bolschewistischen Arbeiterratsmitglieder Rühr und Jordan durch das Arbeitsgericht, nachdem sie sich nach den Methoden der RGO völlig festgefahren hatten. Würden die Gewerkschaftsführer diese Situation ausnützen, so wären jene Leuten wegen ihrer Verleumdungen, Beleidigungen und Drohungen heute woanders. Dafür, daß die bolschewistischen Arbeiterratsvertreter von Sarotti: der Phrasen-Rühr, der Lügen-Jordan und der linientreue Pulter sich festgefahren und ihre Versprechungen einzulösen nicht imstande sind, wollen sie ablenken und andere für ihren Blödsinn verantwortlich machen und schimpfen auf Verbandsfunktionäre wie Rohrspatzen.

Wo bleibt da der sogenannte RGO-Kampf, wenn man immer nur schimpft, andere verdächtigt und beleidigt? Wir könnten, wenn es darauf ankäme, mit aufklärenden Briefen dienen, die vom Schriftführer Kasek der Einsicht der Kollegenschaft und ihren Vertretern entzogen werden. Hoffentlich werden der Kollegenschaft von Sarotti recht bald die Augen aufgehen.

Die Verhältnisse werden auch die jetzt noch einsichtslosen Kolleginnen und Kollegen zwingen, sich dem gewerkschaftlichen Abwehrkampf anzuschließen.

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Die erste Nummer des neuen Jahrgangs dieser Zeitschrift erscheint im neuen Gewand. Die längst erforderliche Umstellung auf die Antiquaschrift wurde durchgeführt und der Kopf geändert. Der neue Kopf versinnbildlicht das Tempo, das in der Technik und durch sie das Wirtschaftsleben stark beeinflusst. Aus dem Inhalt der neuen Nummer, die mit Nummer 1 der „Einigkeit“ versandt wird, heben wir besonders folgende Beiträge hervor: Anteil der Technik an der Krise; Unfallverhütung im Kraftwagenbetrieb; Auto-Warmluftheizung; Vitaminbiere; Zur Technik des Weinabstechens; Hobelmaschine für Fässer. Alle Beschäftigten in den Getriebeindustrien sowie alle Fahrer, Böttcher, Heizer und Maschinisten erhalten diese Zeitschrift von ihrem Unterkassierer.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Gebundene Jahrgänge der „Einigkeit“ und der fachtechnischen Zeitschriften müssen umgehend mittels des vor längerer Zeit an alle Ortsgruppen versandten Bestell-scheines bestellt werden. Nach dem 10. Januar eingehende Bestellungen können nur soweit der Vorrat reicht berücksichtigt werden. Die Zeitungsbände werden für Verbandsmitglieder zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Warnung. Fritz Schutzius, Böttcher, versucht in den Ortsgruppen sich Unterstützung zu erschwindeln. Er behauptet, daß er in Frankfurt a. M. als Angestellter des Küferverbandes gewählt worden sei. Dem Schwindler darf keine Unterstützung ausbezahlt werden. Das Verbandsbuch ist abzunehmen und an den Vorstand einzusenden.

Ungültig erklärt wird das Mitgliedsbuch für Friedrich Bier, Maschinenschlosser, geboren am 8. Juli 1893 in Essen an der Ruhr, eingetreten am 5. Mai 1927 in Lüneburg. Bier hat, um die Weihnachtsunterstützung zweimal zu erschwindeln, das Blatt des Mitgliedsbuchs, auf dem die erste Unterstützung quittiert war, entfernt. Die Ortsgruppen werden dringend gewarnt, an Genannten Unterstützung auszubezahlen.

Ebenfalls das Mitgliedsbuch Nr. 30 425 für Joseph Reif, Backmeister, Luckenwalde. Das Buch wurde gestohlen. Es ist beim Vorzeigen einzuziehen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

Ausschlüsse: Auf Antrag der Ortsgruppe Riesa wird Erich Stefan, Mühlenarbeiter, geboren 28. April 1896 in Riesa, Buchnummer 250 248 wegen Verbands-schädigung ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Delitzsch wird Fritz Lehmann, Hilfsarbeiter, geboren in Leipzig, Buchnummer 54 258, wegen Verbands-schädigung ausgeschlossen.

Korrespondenzen

Altona. (Eine wohlverdiente Lektion.) Im Frühjahr 1931 wurde in dem Fischfeinkostbetrieb der Firma Appel, Altona, Hauffstraße, zur bevorstehenden Betriebsratswahl ein anonymes Flugblatt verbreitet, das die gemeinsten Anwürfe gegen den freigewerkschaftlich organisierten Betriebsrat enthielt und worin die Belegschaft aufgefordert wurde, keine Stimme unseren Vertretern zu geben. Das Flugblatt war gezeichnet mit „Liste der Opposition“. Wer war diese Opposition?

Zur Betriebsratswahl wurde dann eine Liste 2 eingereicht und siehe da, an der Spitze stand der Sohn des Meisters v. Eitzen. Dieser wurde dann Betriebsratsvorsitzender. Wir wirkten auf ihn ein, dem Verbandsbeizutreten, wozu er sich auch entschloß. Wir gaben uns auch alle Mühe, ihn in seinem Amte zu unterstützen, in der Annahme, daß er das anerkennen und

Die Frage des Einflusses eines Streikes auf den Arbeitsvertrag hat das Reichsarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen grundsätzlich dahingehend beantwortet: Der Streik ist ein vom Gesetzgeber nicht mißbilligtes Kampfmittel zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Arbeitgeber hat jedoch das Recht zur Gegenwehr. Er kann die Arbeitnehmer wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung fristlos entlassen (RAG. 1928 S. 280, 1929 S. 58, 275, 1930 S. 61).

III. Streik und Aussperrung — Betriebsverbandsrecht

Die Betriebsvertretung hat nach § 66 Ziff. 3, 6 BRG. die Aufgabe, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, sowie das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Belegschaft zu fördern und nach § 68 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen. Damit ist der Betriebsvertretung eine besondere Friedenspflicht und Neutralität im Arbeitskampf auferlegt. Bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Pflichten kann die Absetzung nach § 39, 41, BRG. unter Umständen auch eine Schadenersatzpflicht aus § 826 BGB., in Frage kommen (so Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. — S. 578).

Die Amtsentsetzung eines Betriebsratsmitgliedes kann nach § 39 BRG. wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten erfolgen. Wann im einzelnen eine solche Pflichtverletzung vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. Grundsätzlich genügt jedoch keine objektive Pflichtverletzung der dem Betriebsratsmitgliede obliegenden gesetzlichen Pflichten, selbst wenn die Folgen noch so schwerwiegend sind. Die Absetzung kann nur bei Verurteilungen erfolgen (RAG. 1930 S. 360). Bei der Beurteilung der Pflichten sind die Handlungswesen der einzelnen Betriebsratsmitglieder in der Ausübung ihres Amtes, keine engen Grenzen gezogen werden. Andererseits gewährt das Betriebsratsgesetz den Betriebsratsmitgliedern keinen Freibrief, bei Ausübung ihrer Pflichten die durch die Rechtsordnung allgemein und durch die schutzbedürftigen Interessen anderer im besonderen gesetzten Grenzen zu überschreiten (RAG. Bensch, Samml. Bd. 2 S. 160, Bd. 6 Nr. 99 und Bd. 7 Nr. 99). Denn die Person des Betriebsratsmitgliedes läßt sich nicht vollkommen lösen von der Person des Arbeitnehmers. Eine politische Agitation zur sofortigen Niederlegung der Arbeit vor oder im Betriebe durch ein Betriebsratsmitglied (z. B. durch Verteilung von Flugblättern) ist eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten (RAG. 1930 S. 47).

Noch deutlicher hat das Reichsarbeitsgericht in einer anderen Entscheidung gesagt: "Die Stellung als Betriebsratsmitglied und die damit nach § 66 Nr. 6 BRG. verbundene Aufgabe, das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft zu fördern, erlegen dem Betriebsratsmitglied naturgemäß auch in der Ausübung politischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit innerhalb des Betriebes gewisse Verpflichtungen auf. Ganz unabhängig davon, ob und inwieweit politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit etwa gegen Bestimmungen der Arbeitsordnung verstößt, enthält sie jedenfalls dann zugleich eine Verletzung der durch das Gesetz im § 66 Nr. 6 BRG. dem Betriebsratsmitglied obliegenden Pflichten, wenn damit eine Störung und Belästigung andergerinneter Arbeiter durch Aufzwingen zum Streik verbunden ist." (RAG. 1929 S. 223).

Diese Meinung des Reichsarbeitsgerichts ist — wie Nörpel in "Rechtsprechung zum BRG." S. 36 mit Recht sagt — sehr bedenklich und mit den Rechten eines jeden Staatsbürgers auf Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit nicht vereinbar. Jedenfalls müssen die Betriebsratsvertretungsmitglieder in derartigen Fällen Zurückhaltung üben.

Erfreulicherweise hat aber das Reichsarbeitsgericht in Fällen, wo es sich um eine Lohnbewegung großen Stiles handelt, mehr Einsicht gezeigt. So liegt keine Amtspflichtverletzung eines Betriebsratsvorsitzenden vor, der in einer zum Zwecke der Stellennahme zu einem Schiedspruch einberufenen Versammlung die Belegschaft durch Verteilung von Kündigungszetteln über ihre Bereit-

willigkeit zur Arbeitseinstellung befragt. Denn er kann bei einer im Gange befindlichen Lohnbewegung größeren Umfangs nicht untätig beiseite stehen, ohne das Vertrauen der Belegschaft zu verlieren und sich damit für das Amt eines Betriebsrats unfähig zu erweisen. (RAG. 1930 S. 265).

Die Frage nach dem Weiterbestehen des Betriebsratsamtes nach Abschluß von Arbeitskämpfen wird in Rechtsprechung und Schrifttum einstimmig bejaht. Denn im Sinne des § 39 BRG. tritt die Beendigung des Arbeitsvertrages, die das Betriebsratsamt zum Erlöschen bringt, nicht ohne weiteres mit der bürgerlichen Wirkung der Kündigung ein, vielmehr entscheidet bei einer Kündigung zu Zwecken eines Arbeitskampfes erst der Ausgang des Streikes über die Betriebszugehörigkeit und damit über das Erlöschen des Betriebsratsamtes. Ob die Tarifparteien den Willen haben, das Amt des Betriebsrates wieder herzustellen ist nicht entscheidend, da die Bestellung des Betriebsrates nicht den Tarifparteien obliegt. Wenn allerdings das Betriebsratsmitglied sein Amt trotz der Wiedereinstellung nicht weiter in Anspruch genommen hat, so kann das der Niederlegung des Amtes im Sinne des § 39 Abs. 1 BRG. gleichstehen (RAG. 1928 S. 280, 1929 S. 229).

In der Regel wird in dem einen Arbeitskampf bedingenden Tarifvertrag eine sogenannte Wiedereinstellungsklausel aufgenommen. Wird das streikende oder ausgesperrte Betriebsratsmitglied dann wieder eingestellt, so lebt das Betriebsratsamt wieder auf, obwohl das Arbeitsverhältnis zwischen dem streikenden Betriebsratsratsmitglied und dem Betriebsratsamt durch die Kündigung aufgelöst war (RAG. Bensch, Samml. Bd. 4 Nr. 36, Bd. 5 Nr. 52, Bd. 6 Nr. 56, Bd. 8 Nr. 46).

IV. Streik und Aussperrung — Arbeitslosenversicherung

Das Verhältnis des Arbeitskampfes zur Arbeitslosenversicherung wird durch den Grundsatz der Neutralität des Staates beherrscht. Jeder Eingriff zugunsten der einen oder anderen Partei, der die Wirkung des Arbeitskampfes zu Lasten der einen oder anderen Partei schwächen würde, ist zu vermeiden (Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 576). Bei Beginn und Ende eines Streikes oder einer Aussperrung besteht eine Anzeigepflicht des betroffenen Arbeitgebers und ein Anzeigerecht der Gewerkschaften (§ 63 AVAVG.).

Gerichtliche Entscheidungen

Lehrzeit und Gehalt. Nach Ansicht einer Anzahl Handwerksmeister sind Lehrlinge, die nach Ablauf ihrer Lehrzeit die Gesellenprüfung nicht bestehen, weiter als Lehrlinge zu behandeln. Dieser Ansicht wird in einem Urteil des RAG. (RAG. 9/30) vom 14. Mai 1930 entgegengetreten. Es wird mit Recht gesagt, daß ein Arbeitsverhältnis des nicht oder nicht mit Erfolg geprüften Handwerkers jeden Tarifschutz entbehren würde. Ein Lehrling, der nach Ablauf seiner Lehrzeit mit Gehalt arbeit beschäftigt wird, hat Anspruch auf Zahlung des tariflichen Gehaltens. Aus der Begründung des Urteils folgendes:

Die Bestimmungen in der Lehrplangordnung: "Am Schlusse der Lehrzeit findet die Gesellenprüfung statt; sie wird durch den Lehrvertrag vereinbart und nur, wer sich ihr unterwirft und sie besteht, wird als Gehilfe anerkannt, und später zur Meisterprüfung zugelassen werden", haben keine tarifliche, sondern rechtliche Bedeutung.

Fehl geht die Folgerung, daß der Lehrling solange weiter als Lehrling behandelt werden muß, bis er die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt hat; vielmehr ist derjenige, der nach vollendeter Lehrzeit die Gesellenprüfung nicht oder nicht mit Erfolg abgelegt hat, weder Lehrling noch Gehilfe im Sinne des Tarifes. Für die Kennzeichnung der Tarifstellung eines solchen Arbeitnehmers steht die Leistung im Vordergrund, deswegen hat derjenige Anspruch auf Zahlung des Gehaltens, der mit Gesellenarbeit betraut wird und sie leistet.

ARBEITSRECHT

Beilage zur "Einigkeit" des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 1 Berlin, den 7. Januar 1932 5. Jahrgang

Sind im elterlichen Betrieb beschäftigte Meistersöhne Arbeitnehmer?

Die veränderten Verhältnisse in den Nahrungsmittelgewerben haben es mit sich gebracht, daß die Handwerksmeister mehr als früher ihre Söhne ihr Handwerk erlernen lassen und sie später auch als Geselle in ihren Betrieben beschäftigen. Immer größer wird somit die Zahl der sogenannten "Meistersöhne". Sie haben zwar eine ordnungsmäßige Lehrzeit hinter sich, haben auch die Gesellenprüfung bestanden, gedenken auch später das väterliche Geschäft zu übernehmen. Sind nun solche Meistersöhne, die im Betriebe ihrer Eltern tätig sind, als Gesellen im Betriebe der Eltern beschäftigt? Diese Fragestellung ist insofern wichtig, als nach § 95 der Gewerbeordnung die bei den Innungsmitgliedern "beschäftigten Gesellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und ihrer Verwaltung teilnehmen, soweit dieses durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschuß. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede "beschäftigten volljährigen Gesellen" berechtigt, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Für die Wählbarkeit sind noch besondere Voraussetzungen festgelegt worden. Vielfach ist es den gegnerischen Organisationen mit Hilfe der sogenannten Meistersöhne gelungen, wesentlichen Einfluß in dem Gesellenausschuß zu erlangen. Meistersöhne sind unseres Erachtens überhaupt nicht berechtigt zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses (dasselbe gilt auch für die Wahl der Organe der Innungskrankenkassen), da sie nicht bei einem Innungsmitglied beschäftigt sind. Von einem Beschäftigungsverhältnis kann bei Meistersöhnen, die im elterlichen Betriebe tätig sind, nicht die Rede sein. Die Meistersöhne, die im elterlichen Betriebe arbeiten, verrichten ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen des § 1617 BGB. Hiernach ist das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet in einer seiner Kräfte und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Voraussetzung dieser Dienstleistung ist also, daß das Kind dem elterlichen Hausstand angehört. Meistersöhne sind in der Regel in den elterlichen Hausstand aufgenommen. Die Hausangehörigkeit ist nach den maßgebenden Kommentaren zum BGB. in der Regel anzunehmen, wenn das Kind bei den Eltern wohnt und zur Kostigung wird. Maßgebend ist weiter, ob das Kind zur dauernden Benutzung der elterlichen Wohnung und des elterlichen Hausrats berechtigt ist und demgemäß als Mitglied des elterlichen Hauswesens erscheint. Ein Kind gehört zum Hausstand seiner Eltern, wenn es in diesem den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Un- erheblich ist für den Begriff der Hausangehörigkeit, ob das Kind bereits eine selbständige Lebensstellung einnimmt oder nicht, ob es volljährig oder minderjährig, ledig oder verheiratet ist, unter elterlicher Gewalt steht oder nicht, ob es für die Teilnahme am elterlichen Hausstand eine Vergütung entrichtet oder nicht (Staudinger, Anmerkung zu § 1617 BGB.). Eine weitere Voraussetzung der Dienstleistungspflicht des Kindes ist allerdings, daß es von den Eltern erzogen oder unterhalten wird. Daß Meistersöhne in den elterlichen Haushalt aufgenommen werden und von den Eltern Unterhalt bekommen, kann nicht bestritten werden. Beachtlich ist weiter, daß § 1617 BGB. zwingendes Recht enthält. Eine Vereinbarung zwischen Eltern und Kind, wonach die Eltern auf das

ihnen nach § 1617 BGB. zustehende Recht verzichten, ist nach den maßgebenden Kommentaren zum BGB. nichtig. Soweit also Meistersöhne auf Grund der familiären rechtlichen Bestimmungen des § 1617 BGB. im elterlichen Betriebe Arbeit leisten, liegt kein Arbeitsverhältnis vor, deshalb hat der Meistersohn auch keinen Rechtsanspruch auf Gehalt. Daraus ergibt sich, daß die Meistersöhne nicht im Sinne der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Statuten der Innungen von ihren Eltern als Innungsmitgliedern "beschäftigt" werden. Das Reichsarbeitsgericht hat im Urteil vom 19. Oktober 1929 (RAG. 203/29, Sammlung Bensch, Band 7, Seite 244) Voraussetzungen aufgestellt, für die Annahme, daß bei Beschäftigung eines Kindes nicht ein echtes Arbeitsverhältnis, sondern Dienstleistungen im Sinne des § 1617 BGB. in Frage stehen. In diesem Streitfall war ein Bäckermeistersohn in der Bäckerei seiner Mutter tätig. Der Bäckermeistersohn war wegen Unterhaltsanspruchs in Höhe von 594 Mk. im Wege der Lohnpändung in Anspruch genommen worden. Die Mutter hatte dem Pändungsbeschuß nicht Folge geleistet und war nun wegen Schadensersatz in Anspruch genommen worden. Die Mutter bestritt, ihrem Sohn Lohn zu schulden. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil der Bäckermeistersohn auf Grund der unmittelbaren auf dem Gesetz beruhenden Dienstleistungspflicht gemäß § 1617 BGB. tätig war. Hierbei stellt ausdrücklich das Reichsarbeitsgericht fest, daß es belanglos sei, daß der Bäckermeistersohn das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, da § 1617 BGB. nicht auf Minderjährige beschränkt ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhange die Feststellung, daß gemäß § 10 des Betriebsratsgesetzes Familienangehörige (also auch Meistersöhne) nicht Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsratsgesetzes sind.

Auch die höchste Instanz in der Sozialversicherung, das Reichsversicherungsamt, hat sich mit der Stellung der sogenannten Meistersöhne befaßt und folgernde grundsätzliche Entscheidung gefällt: Der Sohn eines Handwerksmeisters, der nach Erlernung des Handwerks in dem von ihm später zu übernehmenden Geschäft des Vaters sich betätigt und an Zuwendung lediglich die eines Haussohnes erhält, sogenannter "Meistersohn", ist nicht krankenversicherungspflichtig. In diesem Falle hatte die zuständige Ortskrankenkasse einen Schneidermeistersohn, der im Betrieb seines Vaters tätig war und neben freier Kost, Wohnung und Kleidung Taschengeld bezieht, als versicherungspflichtig in Anspruch genommen. Hiergegen wandte sich der Schneidermeister als Betriebsinhaber. Das Versicherungsamt hatte die Versicherungspflicht verneint; auf die eingelegte Beschwerde der allgemeinen Ortskrankenkasse hat das Oberversicherungsamt die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt abgegeben. In den Entscheidungsgründen geht das Reichsversicherungsamt davon aus, daß sich hier das typische Bild der Entwicklung eines "Meistersohnes" zeigt. Nachdem er sein Handwerk erlernt und in der Fremde sich umgesehen hat, tritt er in das Geschäft des Vaters ein. Es entspricht den in den Kreisen des deutschen Handwerks gültigen Anschauungen über die Beziehung zwischen Familie und Geschäft, daß dieses nicht geschieht, um in ein auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebautes Arbeitsverhältnis einzutreten, sondern um

selbst an der weiteren Erhaltung des Geschäftes, das er nach dem Tode des Vaters übernehmen soll, mitzuarbeiten, insbesondere um zu diesem Zweck sich in der Leitung des Geschäftes auszubilden und um die persönliche Beziehung zur Kundschaft aufzunehmen. Die Zustimmung, die er vom Vater erhält, sind weniger ein Entgelt für die geleistete Arbeit, als vielmehr auch dem Sohne und Hausangehörigen als solchem gesondeter Unterhaltsbeitrag. Weiter führt der Reichsverstärkungsamt aus, daß die Tatsache, daß der Vater bei dieser Sachlage gegebenenfalls in der Lage ist, einen Arbeiter weniger zu beschäftigen, lediglich eine natürliche und selbstverständliche Begleiterscheinung ist, die gegenüber den anderen Umständen zurücktritt und allem dem Verhältnis nicht ein wirtschaftliches Gepräge zu geben ver-

Lehrlinge und Kurzarbeiter

Der Lehungsvertrag ist in erster Linie Arbeitsvertrag. Dieser Arbeitsvertrag ist insofern eigenartig gestaltet, als der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Lehrling in einem bestimmten Fache zu unterweisen und ihm eine ordnungsgemäße Ausbildung zu erteilen. Im Betriebe steht der Lehrling neben dem Arbeiter. Es ergibt sich nun die Frage, ob die Lehrlinge an der Kurzarbeit bzw. den Aussetztagen beteiligt sind, mit anderen Worten: Hat der Lehrling auch für diejenigen Tage, an denen er die Kurzarbeit bzw. Aussetztage der übrigen Arbeiter mitmachen muß, Anspruch auf seinen Lehrlingslohn?

Das Reichsarbeitsgericht hatte zu dieser Frage zunächst einstimmig durchsichtige Stellung eingenommen. Anfangs hat es mit Recht betont, daß der Lehrling, solange dies irgend möglich ist, beschäftigt werden müsse; da andererseits der Ausbildungszweck beeinträchtigt werde. Wir verweisen hier auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 14. März 1931 — RAG. 526/30 — in ARPr. 1931 S. 153 ff.

Das Reichsarbeitsgericht stellt in dieser Entscheidung den richtigen Grundsatz auf, daß der Arbeitgeber grundsätzlich nicht einmal beschäftigt sein, von einem vertraglichen Möglichkeit der Nichtbeschäftigung von Lehrlingen in einer Form Gebrauch zu machen, welche den Lehrzweck beeinträchtigt; vielmehr sei zu erwägen, ob sich aus der Eigenart des Lehrvertrages nicht grundsätzlich noch weiter ergibt, daß der Arbeitgeber bei Stillelegung infolge Arbeitsmangels nach Möglichkeit sogar für die Unterbringung des Lehrlings in eine andere geeignete Lehrstelle zu sorgen hat. Das RAG. geht in seiner Entscheidung davon aus, daß bei Arbeitsmangel der Lehrling auch dann noch weiter zu beschäftigen sei, wenn der Arbeitgeber einen Arbeiter nicht mehr würde weiterbeschäftigen können. Der Arbeitgeber könne sich aber nicht darauf berufen, daß er zu viele Lehrlinge vertreten habe. Das RAG. hat in dieser Entscheidung — wenn auch nicht mit eindeutiger Klarheit — den Standpunkt vertreten, daß der Lehrvertrag zwar Arbeitsvertrag, aber gleichzeitig Ausbildungsvertrag ist. Abir diese Entscheidung verwendet daneben — wenn auch noch nicht zuzunehmen des Lehrlings — den Gesichtspunkt der Betriebsgefahr. Dieser Gesichtspunkt trägt vollends die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 6. Juni 1931 RAG. 653/30 — in ARPr. 1931 S. 224, in welcher der Anspruch auf Lehrlohn bei Arbeitsmangel im Bauwesen verneint wird. Das Reichsarbeitsgericht bestätigt die Entscheidung des Berufungsrichters, die davon ausgeht, daß der Betrieb durch eine von dem Unternehmer wecker zu vertretende, noch für ihn vorzusichbare Entwicklung in seinem Bestehen zum mindestens ernstlich bedroht ist. Das Reichsarbeitsgericht sagt: „Diese Erwägungen hatten sich im Rahmen der Grundsätze, die das RAG. ständig bei der Verteilung der Betriebsgefahr angewendet hat, nicht nur für reine Arbeitsverträge, sondern auch in Beurteilung der Folgen, die bei Nichtbeschäftigung von Lehrlingen wegen Arbeitsmangel nach dem Grundsatz von § 242 BGB. zu ziehen sind. Zwischen diesen beiden Entscheidungen hat sich die Rechtsprechung des RAG. längere Zeit hin- und her-

mag. Zum Schluß verneint das RYA, das Vorliegen eines Lohn- und Arbeitsverhältnisses, wie dieses nach der Reichsversicherungsordnung als Voraussetzung der Versicherungspflicht verlangt wird.

Unsere Untersuchung hat ergeben, daß nach höchst-richterlichen Ansichten Meistersöhne weder im arbeitsrechtlichen noch sozialversicherungsrechtlichen Sinne von ihren Eltern „beschäftigt“ werden. Werden Meistersöhne aber nicht von ihren Eltern als Innungsmitgliedern „beschäftigt“, so sind sie zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses und auch zur Teilnahme an der Wahl zu den Organen der Innungsrankenkasse nicht zugelassen. Wenn sie sich dennoch an Wahlen dieser Art beteiligen, können diese mit Erfolg angefochten werden.

Advokat

bewegt, vgl. insbesondere RAG. 491/31 in ARPr. 1931 S. 289. Die Rechtsprechung hat so allmählich jede Berechenbarkeit eingebüßt. Während das Reichsarbeitsgericht einmal mehr Wert auf die Ausbildungsseite des Lehrverhältnisses legt, wurde ein andermal entscheidendes Gewicht auf die Betriebsgemeinschaft gelegt, die den Arbeitnehmer vernachlässigen muß, ein Risiko zu tragen, an dem er zu seinen Gunsten niemals beteiligt ist.

Neuerdings hat das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 19. September 1931 — RAG. 681/31 — in ARPr. 1931 S. 354 sich mit scheinbar endgültiger Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß die Lehrlinge an der Kurzarbeit bzw. den Aussetztagen als beteiligt anzusehen sind (ebenso RAG. 638/30 in ARPr. 1931 S. 357). Das RAG. hat folgenden Gesichtspunkt vertreten: Wenn der Arbeitgeber beauftragt ist, auf Grund der Arbeitsordnung Kurzarbeit oder Aussetztage anzunehmen, dann gelten diese Aussetztage auch für die Lehrlinge, wenn sie der Arbeitsordnung unterstellt sind. Aber auch dann, wenn die Lehrlinge nicht der Arbeitsordnung unterstellt sind, kann — so sagt das RAG. in dieser Entscheidung — nach den Grundsätzen seiner Rechtsprechung über die Tragung des Betriebsrisikos dem Lehrling zugemutet werden, während der Feriende der ganzen Belegschaft den Lehrlingen, die er nicht beschäftigen kann, für die Aussetztage das Lehrlingslohn zu bezahlen, wenn der dafür aufzuwendende Betrag erheblich ist, insbesondere aber dann nicht, wenn ein erheblicher Rückgang an Aufträgen vorliegt.

Mit der Aufstellung dieser Grundsätze wird das RAG. nunmehr wohl endgültig alle Ansprüche der Lehrlinge auf Zahlung des Lehrlingslohns für Kurzarbeit oder Aussetztage verneinen. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob bei Unterstellung der Lehrlinge unter eine Arbeitsordnung, die dem Arbeitgeber ein so weitgehendes Anordnungsrecht gewährt, die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts berechtigt ist. Arbeitsordnungen dieses weitgehenden materiellen Inhalts werden glücklicherweise nicht allzu häufig sein. Im übrigen aber hat nunmehr die Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet die Einwirkung wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse auf die Verträge in Form der Belastung der Arbeitnehmer mit dem Betriebsrisiko bis zu einem Grade entwickelt, der eine Gefährdung des gesamten Arbeitsrechts darstellt; kennzeichnend ist hier, daß das Reichsarbeitsgericht eine entsprechende Einwirkung auf Verträge anderer Art, z. B. auf Lieferungsverträge, mit der ihm eigenen Konsequenz ablehnt (RAG. 638/30 in ARPr. 1931 S. 357). Das RAG. stellt es nicht mehr darauf ab, ob der Betrieb als solcher gefährdet ist, sondern es sieht bereits in einem wirtschaftlichen Rückgang des Unternehmens eine hinreichende Rechtfertigung für die Nichtbezahlung des Lehrlingslohns. Bei dieser Einstellung des Reichsarbeitsgerichts werden Verträge überflüssig. Welches Interesse kann der Arbeitnehmer noch an Verträgen haben, die genau in dem Zeitpunkt ihre Bedeutung verlieren, wenn der Arbeitnehmer sich auf sie berufen will? Die Anwendung der Betriebsrisikolehre des RAG. wird allmählich zu einer Gefahr für das gesamte Arbeitsvertragsrecht.

Rechtsfragen zu Streik und Aussperrung

Von Referendar Werner Weigel, Freiberg/Sa.

Nur ganz allmählich hat die Rechtsordnung die Arbeitskämpfe von denen die wichtigsten der Streik und die Aussperrung sind, anerkannt. Trotzdem fehlt noch heute eine besondere arbeitsrechtliche Regelung des Rechts der Arbeitskämpfe. Ganz allgemein herrscht aber Einigkeit im Schrifttum und Rechtsprechung darüber, daß Arbeitskämpfe unzulässig sind, wenn sie gegen konkrete Bindungen oder gegen allgemeine Verhaltensvorschriften verstoßen. Es kann sich im Rahmen einer kurzen Abhandlung nicht darum handeln auf die schwierige Frage einzugehen, unter welchen Umständen ein Arbeitskampf von der Rechtsordnung verboten ist. Vielmehr betrachte ich es als meine Aufgabe, unter Verzicht auf Systematik und Vollständigkeit einige die Kollegen besonders interessierende Fragen aus der Praxis zu erörtern. Die angeführten Entscheidungen sind — soweit nichts anderes vermerkt ist — in der Arbeitsrechtspraxis veröffentlicht.

1. Begriffsbestimmung

Streik ist die gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeits einstellen einer größeren Anzahl Arbeitnehmer innerhalb eines Betriebs oder Betriebes zu einem Kampfwert, mit dem Willen zur Fortsetzung der Arbeit nach Erreichung des Kampfziels oder Beendigung des Arbeitskampfes (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. 2 S. 571). In der Regel bedeutet der Streik nicht die Kündigung der Arbeitsverträge durch die Arbeitnehmer (RAG. Bensch. Samml. Bd. 6 Nr. 83). Beantwortet der Arbeitgeber dem Streik seinerseits nicht mit einer Kündigung, so wird das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Streiks fortgesetzt, ohne daß es eines Neubeschlusses bedarf.

Die Frage, wer das Betriebsrisiko im Falle eines Teilstreiks zu tragen hat, beantwortet das Reichsarbeitsgericht dahin gehend, daß normalerweise ein Lohnanspruch der Arbeitswilligen nicht besteht (RAG. 1928 S. 208, 1929 S. 59, 1931 S. 62).

2. Aussperrung ist die planmäßige Ausschließung der Arbeitnehmer von der Arbeit zur Erreichung eines Kampfzweckes mit dem Willen der Wiederherstellung nach Erreichung des Zieles oder nach Beendigung des Kampfes. Praktisch wird dabei in aller Regel der Weg der formellen Kündigungsgewalt, so daß mit Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis beendet wird.

II. Der Einfluß von Streik und Aussperrung auf den Arbeitsvertrag

Hier erhebt sich die unstrittige Frage, ob eine Aussperrungskündigung die strittige oder doch die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung betrifft und auf unbestimmte Dauer vorgenommen wird, eine Betriebsstillegung im Sinne des Betriebsstillsatzes bedeutet, so daß der Kündigungsschutz des § 84 BRG. für die Arbeitnehmer und des § 96 BRG. für die Betriebsratsmitglieder entfällt. Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung, denn in letzter Zeit wird von Arbeitgeberseite häufiger versucht, sich der Last der Stillelegungsverordnung dadurch zu entziehen, daß die Entlassung der Belegschaft durch Vorspiegelung einer Aussperrung gerechtfertigt wird. Denn bekanntlich ist auf Grund des § 6 der Stillelegungsverordnung der Arbeitgeber von den Vorschriften der §§ 1 ff. dieser Verordnung befreit, wenn es sich um eine ersichtlich gemeinte Aussperrung handelt. Die Rechtsprechung hat sich — sowohl ich weiß — nur in drei Entscheidungen mit dieser Frage beschäftigt. In seiner Entscheidung vom 11. März 1927 (in juristische Wochen-schrift 1927 S. 2382) sagt das OLG. Celle: Aussperrungen erfüllen in der Regel den Tatbestand einer Stillelegung und schneiden deshalb gemäß § 85 BRG. das Erwerbsrecht ab, es sei denn, daß durch sie lediglich die Bestimmung des § 84 BRG. umgangen werden sollen. Eine Ansicht, die durchaus gebilligt werden kann!

Diegenen ist die Meinung des Reichsarbeitsgerichts (Bensch. Samml. Bd. 4 S. 323) nicht zu verstehen, daß durch die Aussperrung zu einer Stillelegung führen und damit der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder entfallen kann, es sei denn, daß sie offensichtlich nur den Zweck verfolgt, mißbillige Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebe zu entfernen. Wie soll denn im Prozesse werden? Vielmehr freieren m. E. die Kündigungsschutzvorschriften des § 96 BRG. auch gegenüber Aussperrungen durch. Denn es gibt keine Rechtsregel, die eine Aufhebung der Schutzvorschriften des § 96 BRG. rechtfertigt, einzig und allein deshalb, weil eine Aussperrung vorgenommen worden ist. Effektivweise hat auch das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 20. August 1928 S. 284 diese Ansicht vertreten. Die Versuche der Arbeitgeberseite, aus allgemeinen Rechtsverhältnissen heranzuholen ein Kampfricht der Arbeitgeber auch gegen Betriebsratsmitglieder zu konstruieren, sind gescheitert, da eine gesetzliche Vorschrift, die besagt, daß Kampfmaßnahmen an und für sich geeignet sind, den Kündigungsschutz des § 96 BRG. zu beseitigen, nicht vorhanden ist. Die ganze Streitfrage würde aber beseitigt, wenn in das Betriebsstillsatz eine Bestimmung eingefügt würde, die den Betriebsvertretern einen gesetzlichen Anspruch auf Wiederherstellung bei Wiederöffnung des Betriebes nach erfolgter Aussperrung gibt, wie dies vom ADGB. und AFA-Bund bereits wiederholt gefordert worden ist.

In einigen neueren Entscheidungen hat das Reichsarbeitsgericht seine Ansicht beibehalten und ausgebuht. So hat es m. E. zutreffender Weise die Frage, wer eine sogenannte Scheinstillegung zu beweisen hat, dahingehend entschieden: Ergibt sich durch die Wiederöffnung des Betriebes der begründete Verdacht, daß es sich tatsächlich um eine Betriebsunterbrechung gehandelt hat, dann ist es eine streng anzusetzende Beweislast des Arbeitgebers, ob unvorhersehbare Ereignisse oder von vornherein in bestimmter Form in Rechnung gestellte Ereignisse die Wiederöffnung des Betriebes ermöglicht haben. In diesen Fällen handelt es sich um eine Scheinstillegung oder richtiger um eine Betriebsunterbrechung. Der Kündigungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der Betriebsvertreternmitglieder aus dem Betriebsstillsatz hat dann zur Anwendung zu kommen (RAG. 1928 S. 233, 260, 283 — 1929 S. 183, und 1930 S. 101).

Noch schlichter umreißt das Reichsarbeitsgericht seine Ansicht: Etwas anders folgende Formulierung: Soweit überhaupt nicht der ganze Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung vollkommen zum Erliegen kommt, findet bei Aussperrungen Anwendung (RAG. 1928 S. 284, 1929 S. 35). Diese Auffassung ist also vom RAG. bereits zweimal anerkannt worden. Einmal hat es sich um eine Aussperrung gehandelt, wovon in jeder Betriebsabteilung ein Teil der Belegschaft nicht betroffen wurde, ein anderes Mal um eine Gesamtaussperrung, wo jedoch die Einstellung anderer Arbeitnehmer sofort vorgenommen wurde. Beide Male lag es an sich zwar eine zulässige Aussperrung, da gegen keine Betriebsstillegung vor. In ersterem Falle vielmehr nur eine Betriebsstillsatz. Im zweiten Falle eine Aussperrung der Belegschaft (Nöbbele, Rechtsprechung zum BRG. S. 167).

Auch der Einfluß von Aussperrung und Streik auf die Kündigungsfrist des Betriebsratsmitgliedes ist im Schrifttum rechtlich diskutiert worden. In der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 11. März 1927 S. 2382 (in juristische Wochen-schrift 1927 S. 2382) hat das OLG. Celle: Aussperrungen erfüllen in der Regel den Tatbestand einer Stillelegung und schneiden deshalb gemäß § 85 BRG. das Erwerbsrecht ab, es sei denn, daß durch sie lediglich die Bestimmung des § 84 BRG. umgangen werden sollen. Eine Ansicht, die durchaus gebilligt werden kann!

ein tüchtiger Gelehrter werden würde. Aber schon bei der ersten Verhandlung mit dem Betriebsleiter konnten wir beobachten, daß dort schon ein Kollege wegen „Faulheit“ angeschwärzt, und daß die Art, zu verhandeln, würdelos war. Er vergaß dann das Beitragszahlen und schied damit sang- und klanglos aus unserer Organisation.

Nun ist ihm ein großes Malheur passiert. Die Firma hatte einen Kollegen, der 6 Jahre im Betriebe und 4 Jahre im Betriebsrat war, entlassen. Der Kollege erhob Einspruch bei v. Eitzen, dem vor dem Einspruch die Entlassung bekannt war. Eitzen erklärte dem Kollegen, der Arbeiterrat hätte sich mit seiner Sache bereits beschäftigt und stellte ihm einen Zettel aus, worin die Entlassung als unbillige Härte anerkannt war. Sonst tat Eitzen nichts. Das wurde ihm zum Verhängnis. Der Entlassene klagte gegen die Firma, erhielt vom Arbeitsgericht Altona 900 RM. zugesprochen. Die Firma legte Berufung ein und hier stellte sich bei der Vernehmung des Eitzen heraus, wie dieser die Interessen seiner Mitarbeiter vertritt. Die Firma kam mit ihrer Berufung durch, der Kollege war um seine Entschädigung gebracht. Nun klagte der so Geschädigte gegen v. Eitzen auf die zugesprochene Entschädigung. In erster Instanz wies das Gericht merkwürdigerweise die Klage mit der Begründung ab, daß die formellen Schwierigkeiten, die in dem Rechtsstreit entstehen, vom Beklagten nicht übersehen werden konnten, es falle ihm daher eine Fahrlässigkeit und somit ein Verschulden nicht zur Last. Gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt worden. Daraufhin wurde Eitzen verurteilt, 250 RM. Entschädigung zu zahlen. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: Ein Arbeitnehmer, der das Amt eines Mitgliedes der Betriebsvertretung, insbesondere das Amt des Vorsitzenden eines Arbeiterrates annimmt, muß sich über die in Betracht kommenden Vorschriften, die bei Einlegung von Einsprüchen auf Grund des BRG. zu beobachten sind, so informieren, daß er diese Vorschriften, die die Prozeßvoraussetzung für die Einspruchsklage bedeuten, innehält. Tut er das nicht, so verletzt er seine Pflicht als Arbeiterratsvorsitzender.

Die festgestellte Untätigkeit des Beklagten hat die Versäumung der in § 86 BRG. bestimmten Fristen zur Folge gehabt und damit dem Kläger die Aussicht genommen, die im § 87 BRG. vorgesehene Entscheidung zu erstreiten.

Eitzen hatte das Maul in den Versammlungen stets weit aufgerissen und seine Flugblätter, von denen niemand weiß, wer sie bezahlt hat, immer mit Gemeinheiten verziert, als er aber im Amte war, hat er nur Unfähigkeit und sonderbare Charaktereigenschaften an den Tag gelegt. Hoffentlich hat die Belegschaft nun gelernt.

Duisburg. Für die Frauen und Kinder der erwerbslosen Verbandsmitglieder veranstaltete die Ortsgruppe am 22. Dezember eine Weihnachtsfeier, die dank der eifrigen Mitarbeit einer Anzahl Frauen von Kollegen in allen Teilen stimmungsvoll verlief. Während die Erschienenen mit Kuchen, Kaffee und Kakao bewirtet wurden, wurde von dem mitwirkenden Orchester unterhaltende Musik dargeboten. Mit größtem Eifer lauschten die Frauen und Kinder auch den Ausführungen der Rednerin. Mit besonderem Beifall wurden die daran sich anschließenden Darbietungen verschiedener Künstler und die lebendigen Vorführungen der Jugendgruppe aufgenommen. Am Schluß der Veranstaltung erhielten die Frauen und Kinder Geschenke der verschiedensten Art, die mit großer Freude aufgenommen wurden. Erwähnt zu werden verdient, daß die Durchführung der Feier ermöglicht wurde durch die Solidarität der noch in Arbeit stehenden Kollegen. Damit ist abermals die enge Verbundenheit zum Ausdruck gekommen, die zwischen den Arbeitslosen und den noch im Betrieb stehenden Kollegen besteht.

Liegnitz. (Ein sehr bezeichnender Vorgang.) Der deutsche Fleischer-Gesellen-Bund, Ortsgruppe Liegnitz, veranstaltete eine Weihnachtsfeier, worüber die Unternehmerpresse folgendes zu melden weiß: „— zu der sich auf Einladung auch der Vorstand der Liegnitzer Freien Fleischer-Innung eingefunden hatte. Diese hatte es sich auch in diesem Jahre nicht nehmen lassen, die Bescherung entsprechend zu finanzieren —.“ Da sage bloß einer, der Fleischer-Hirsche-Bund nähme Geschenke der Unternehmer an. I wo, sie werden ihm förmlich aufgedrängt und — rechte Hand, linke Hand, Geld stinkt nicht! Wie das jedoch mit der gewerkschaftlichen Einstellung der Fleischer-Hirsche zu vereinbaren ist, steht auf einem anderen Blatte.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Prof. Heyde scheidet aus der „Sozialen Praxis“. Am Jahresschluß trat Prof. Heyde, der bekannte Sozialpolitiker, als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ zurück mit der Begründung, daß er zu diesem Schritt bewogen wurde, um sich mehr seiner wissenschaftlichen Lehrtätigkeit widmen zu können. Bereits Anfang des Jahres 1931 trat er aus der Leitung des Büros für Sozialpolitik und vom Generalsekretariat der Gesellschaft für soziale Reform zurück. Mit Prof. Heyde scheidet ein Mann aus der aktiven Tätigkeit um die Sozialpolitik, der diese seit 30 Jahren stark beeinflusste. Er wurde 1910 Mitarbeiter bei Prof. Franke und zahlreiche Veröffentlichungen lassen

erkennen, daß Prof. Heyde sich intensiv mit den Fragen der Sozialpolitik beschäftigt hatte.

Unternehmertum

Aufhebung der Schokoladenpreisbindung. Bei kürzlich stattgefundenen Verhandlungen des Reichskommissars für Preisüberwachung und dem Verbands deutscher Schokoladenfabrikanten sowie den Verbänden des Schokoladenhandels erklärten die Unternehmervetreter, daß die Schokoladenindustrie keine Preissenkung vornehmen könne, da bereits im ersten Halbjahr 1931 in stärkerem Umfange eine Verbilligung durchgeführt sei. Mit diesem Entschluß fällt vom 1. Januar 1932 der Preisschutz für die Markenartikel in der Schokoladenbranche. Die seither gebundenen Preise hören auf und Industrie wie Handel treten für diese Waren in freien Wettbewerb.

Mit dieser Erklärung soll in erster Linie versucht werden, der Öffentlichkeit gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß längst keine Preisbindung mehr bestand. Wohl ist richtig, daß vor längerer Zeit bereits die „Indeka“ ihre Tätigkeit einstellte, weil größere, ihr angeschlossene Firmen austraten und zum freien Wettbewerb übergingen. Wenn jetzt keine Preissenkung erfolgt, so wird der kürzlich beschlossene zehnprozentige Lohnabbau auf Grund der Notverordnung voll in die Unternehmertaschen fließen. Das war sicher nicht die Absicht der Reichsregierung, als sie die Bestimmungen über den Eingriff in die tariflichen Löhne beschlossen hatte.

Internationales

Holland. (Vertragskündigung im Bäcker-gewerbe.) Der holländische Bäckermeisterverband kündigte den Kollektivvertrag. Die Ursache der Kündigung besteht darin, daß die Vertragsbestimmung, wonach die Abmachungen stillschweigend um ein halbes Jahr verlängert werden, wenn eine der Parteien von ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, nunmehr auf 3 Monate verkürzt werden sollte. In dieser Frage wurde mit den Christlichen und den neutralen Gewerkschaften bereits eine Einigung erzielt, jedoch unser Bruderverband lehnte das Ansinnen ab. Die Unternehmer wollen mit ihrer Kampfansage einen günstigeren Ablaufstermin erreichen. Es wird nicht allein bei der Aenderung des automatischen Weiterlaufs bleiben, sondern unser Bruderverband rechnet auch mit einem heftigen Angriff auf die Löhne.

Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Stinger u. Co., Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Nachruf!

Im Jahre 1931 verstarben unsere Mitglieder:
 Xaver Kleber, Brauer, Invalide, 66 Jahre
 Gg. Beringer, Bäcker, Invalide, 67 Jahre
 Alois Voggenreuther, Bierführer, Invalide, 64 Jahre
 Joh. Wittmann, Bierführer, Invalide, 62 Jahre
 Fritz Roscher, Konditor, Invalide, 74 Jahre
 Gg. Wunder, Lebküchler, Invalide, 61 Jahre
 Andr. Reber, Brauer, Invalide, 64 Jahre
 Leonh. Aubaret, Brennereiarbeiter, Invalide, 36 Jahre
 Jos. Sedlmeier, Brauereiarbeiter, Invalide, 67 Jahre
 Franz Reichenberger, Brauereiarbeiter, Invalide, 68 Jahre
 Karl Stieber, Bierführer, Invalide, 67 Jahre
 Stefan Leikauf, Bierführer, Invalide, 74 Jahre
 Gg. Buchdrucker, Büttner, Invalide, 66 Jahre
 Gg. Bauer, Bierführer, Invalide, 52 Jahre
 Christine Schweinsberger, Flaschenarbeiterin, 64 Jahre
 Konrad Hack, Brauer, 37 Jahre
 Heinrich Pflüger, Brauer, 60 Jahre
 Gg. Rager, Brauereiarbeiter, 29 Jahre
 Adam Heberl, Mühlenarbeiter, 56 Jahre
 Joh. Kronmeister, Metzger, 54 Jahre
 Andr. Eisenhut, Maschinist, 67 Jahre
 Gg. Richter, Metzger, 63 Jahre
 Joh. Friedrich, Metzger, Invalide, 68 Jahre
 Mich. Schrammel, Metzger, 57 Jahre
 Joh. Preiß, Büttner, Invalide, 45 Jahre
 Joh. Schwarz, Kutscher, 51 Jahre
 Christian Wölfel, Bierführer, 61 Jahre
 Gg. Kellermann, Metzger, 36 Jahre
 Joh. Görner, Bierführer, Invalide, 68 Jahre
 Leonh. Schwab, Brauereiarbeiter, Invalide, 80 Jahre
 Christian Rauch, Chauffeur, 26 Jahre
 Stefan Friedrich, Lebküchler, Invalide, 60 Jahre
 Ernst Fuchser, Brauer, 29 Jahre
 Joh. Egglostein, Bierführer, 56 Jahre
 Johann Bäumler, Bäcker, Invalide, 69 Jahre
 Joh. Winkelmeier, Brauereiarbeiter, Invalide, 62 Jahre
 Josef Bauer, Brauereiarbeiter, 58 Jahre
 Joh. Friedr. Böhm, Handwerker, Invalide, 64 Jahre
 Stefan First, Bierführer, Invalide, 68 Jahre
 Joh. Beuschel, Müller, 45 Jahre

Wir werden unseren verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren. [43,20]

Ortsgruppe Nürnberg-Fürth

Nachruf!

Es starben uns, treuen Kolleginnen u. Kollegen im 2. bis 4. Quartal 1931

Pauline Rubbenstroth, Bielefeld
 Paula Rüter, Bielefeld
 Heinrich Backhaus, Vlotho
 Caspar Kassebaum, Bünde
 Wilhelm Langreck, Gütersloh
 Karl Wullhorst, Bielefeld

Wir werden ihrer immer gedenken. [10,20]

Ortsgruppe Bielefeld

Nachruf!

Die Ortsgruppe Döbeln verlor durch den Tod folgende Mitglieder

Julius Winkler, Bierfahrer, Brauerei Döbeln
 Moritz Nahny, Rentner
 Emilie Kann, Süßwarenarbeiterin, Clemen & Sohn
 Herrmann Kretzschmar, Bierfahrer, Brauerei Leisnig

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren. [9,—]

Ortsgruppe Döbeln

Nachruf!

Im Jahre 1931 sind uns folgende Kollegen durch den Tod entrissen worden:

Andreas Drath, Invalide
 Johann Karnitschky, Invalide
 Johann Opel, Invalide
 Johann Schuberth, Maschinist
 Johann Häfner, Brauer
 Adam Opel, früher Mälzer
 Peter Schneider, Müller
 Lorenz Semmelroch, Hilfsarbeiter
 Adam Harz, Brauereiarbeiter
 Johann Escher, Invalide
 Konrad Putschl, Invalide
 Johann Mesert, Maler
 Gustav Knie, Nahrungsmittelarbeiter
 Georg Masel, Autofahrer
 Thomas Groß, Invalide
 Heinrich Erhardt, Portier
 Georg Müller, Malzbrecher
 Andreas Partenfelder, Zimmerer
 Christian Schaperth, Büttner
 Adam Lindner, Heizer
 Konrad Häfner, Maschinenmeister

Ein ehrendes Andenken bleibt ihnen gesichert [21,—]

Ortsgruppe Kulmbach.

Nachruf!

Am 25. Dezember 1931 verschied infolge eines Schlaganfalls unser Kollege

Georg Hauck
 Invalide, im Alter von 58 Jhr.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm [3,90]

Die Kollegen der Ortsgruppe Worms

Nachruf!

Am 21. Dez. 1931 verschied unser lieber Kollege

Peter Bayer
 Invalide.
 Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
 Die Kolleginnen u. Kollegen der Ortsgruppe Heidelberg.

Nachruf!

Im Jahre 1931 verstarben folgende Mitglieder

Heinrich Lippert, Bäcker
 Johann Fersch, Brauer
 Adolf Schwyer, Brauer
 Johann Pfänder, Bierfahrer
 Johann Böhner, Brauer
 Albrecht Kasper, Bierfahrer

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen [4,30]

Ortsgruppe Hof

Nachruf!

Am 24. Dezember 1931 verschied unser treues Mitglied der Brauer

Florian Schickofer
 Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. [3,60]

Ortsgruppe Regensburg

Unserm Kollegen Otto Baumann, sowie seiner lieben Frau und der Kollegin Lisbeth Arendt zu ihrer Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. [2,40]

Die Kollegen der Brauerei Königsberg Ortsgruppe Königsberg

Unserm Kollegen Johann Eckert und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit [1,50]

Ortsgruppe Naldenburg

Unserm langjährigen Kassierer, dem Kollegen Gustav Schulze, ein Hoch zu seinem 50. Geburtstag. Möge er seiner Familie noch recht lange erhalten bleiben. [1,80]

Ortsgruppe Zerbst i. Anhalt

die früher bei Marten, Schlächterei, Cöpenick, gearbeitet haben, werden um Mitteilung gebeten. Postlagerkarte 005, Postamt Bin.-Neukölln 1

Unserm Kollegen Richard Moser nebst seiner lieben Frau zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kolleginnen und Kollegen der GEG. Mühle, Abteilung Duisburg, und die Ortsgruppe Duisburg

Die ehrverletzende verleumdende Beleidigung des Kollegen Karl Drese in der letzten Quartalsversammlung des Verbandes nehme ich mit dem Ausdruck des tiefsten Bedauerns hiermit zurück. [2,40]

Rud. Frommer

Unserm Kollegen Friedrich Liebrecht und seiner jungen Frau zu der am 19. Dezember 1931 stattgefundenen Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. [1,80]

Ortsgruppe Königsberg

Unserm Kollegen Alois Eckl nebst seiner lieben Frau Eva Wucher, zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kolleginnen u. Kollegen der Mainzer Aktien-Bierbrauerei, Mainz.

Unserm lieben Kollegen Karl Mahlstedt nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80]

Sektion Fleischer, Ortsgruppe Oldenburg

Unserm Kollegen Wilhelm Demuth nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kollegen der Brauerei Bollert AG. und die Ortsgruppe Duisburg

Unsern lieben Kollegen Gustav Höhn, Böttcher, zu seinem 40 jähr. Arbeitsjubiläum und Fritz Meyer, Bierfahrer, zu seinem 25 jährigen Arbeitsjubiläum im Hofbrauhaus Coburg, die besten Glückwünsche. [2,10]

Ortsgruppe Coburg

Unserm lieben Kollegen, dem Ganleiter

Paul Bergmann

zu seinem am 1. Januar 1932 stattgefundenen 25 jährigen Jubiläum als Angestellter unserer Organisation die herzlichsten Glückwünsche [6,60]

Die Ortsgruppen im Bezirk Oldenburg

Werbt für unsern Verband!

An alle Freunde und Kollegen meinen herzlichsten Dank für die freundlichen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten.

Freundschaft
 Paul Bergmann

JAROSLAV HÁSEK:

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimmer
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

Im Hinterlande

Vorwort

Jaroslav Hasek, der große Satiriker, Humorist und tschechische Cervantes, hat im „Braven Soldaten Schwejk“ einen für die Weltliteratur völlig neuen Typus geschaffen. Den Typus des raffinierten Dummkopfs. Des mit allen Salben geriebenen Einfaltspinsels. Gutmütig, beschränkt, und dennoch jeder Situation gewachsen.

Jaroslav Hasek, im Jahre 1923 kaum vierzig Jahre alt gestorben, war ein Revolutionär im tiefsten Sinn des Wortes. Revolutionär in seiner Einstellung gegenüber der Gesellschaft. Revolutionär im Herzen und im Schaffen.

Es wird sicherlich Leser geben, denen gewisse Stellen seiner humorsprühenden, bisweilen zu anklägerischer Wucht anwachsenden Epopöe „trivial“ erscheinen werden. Ihnen sei mit den Worten Anatole Frances erwidert: „Bevor ihr ihn verdammt, betrachtet, mit welcher kräftigen Stille d'Aubigné, in seiner Zeit diejenigen zeichnet, die er die Hermaphroditen nennt. Und ist es vielleicht Juvenal, der an den Rasereien Messalinas Schuld trägt?“

Die Abenteuer Schwejks ins Deutsche zu übertragen, war kein geringes Wagnis. Schwejk ist ein echtes Prager Kind. Die Volkssprache dieser Stadt ist das Tschechische. Prag kennt keine dem tschechischen Idiom analoge deutsche Mundart. Ich habe mich bemüht, die volkstümliche Derbheit Schwejks und seiner Gefährten in dem sogenannten „Prager Deutsch“ wiederzugeben, das, durch eine gewisse „Tschechisierung“ verschiedener deutscher Worte und Wendungen entstanden, die Volkssprache in diesem Fall ersetzen muß.

Was ich bezweckte, war: dem unsterblichen Schwejk, dessen gutmütiges Lächeln, dessen Aussprüche und Abenteuer bei den Tschechen eine nahezu beispiellose Popularität erlangt haben, auch unter den Deutschen den ihm gebührenden Platz zu schaffen. Sie haben ebenso wie die Tschechen — und alle anderen Völker — unter dem Krieg gelitten und werden daher den braven Soldaten Schwejk verstehen und lieb gewinnen.

Grete Reiner.

Einleitung

Eine große Zeit erfordert große Menschen. Es gibt verkannte, bescheidene Helden, ohne den Ruhm und die Geschichte eines Napoleon. Eine Analyse ihres Charakters würde selbst den Ruhm eines Alexander von Mazedonien in den Schatten stellen. Heute könnt ihr in den Straßen einem schabigen Mann begegnen, der selbst nicht weiß, was er eigentlich in der Geschichte der neuen großen Zeit bedeutet. Er geht bescheiden seines Weges, belästigt niemanden und wird auch nicht von Journalisten belästigt, die ihn um ein Interview bitten. Wenn ihr ihn fragen wolltet, wie er heißt, würde er euch schlicht und bescheiden antworten: „Ich heiße Schwejk.“

Und dieser stille, bescheidene, schabige Mann ist wirklich der alte, brave, heldenmütige, tapfere Soldat Schwejk, der einst unter Oesterreich im Munde aller Bürger des Königreichs Böhmen war, und dessen Ruhm auch in der Republik nicht verblasen wird.

Ich habe diesen braven Soldaten Schwejk sehr lieb und bin, während ich seine Abenteuer im Weltkrieg niederschreibe, überzeugt, daß ihr alle mit diesem bescheidenen, verkannten Helden sympathisieren werdet. Er hat nicht den Tempel der Göttin von Ephesus in Brand gesteckt, wie es jener Dummkopf Herodotus tat, um in die Zeitungen und Schulbücher zu kommen.

Und das genügt.

Der Verfasser.

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während
des Weltkrieges

1.

Das Eintreten des braven Soldaten Schwejk
in den Weltkrieg

„Also sie ham uns den Ferdinand erschlagen“, sagte die Bedienerin Herrn Schwejk, der vor Jahren den Mil-

itärdienst verlassen hatte, nachdem er von der militärärztlichen Kommission endgültig für blöd erklärt worden war und der sich nun durch den Verkauf von Hunden, häßlichen, schlechtrassigen Scheuskältern, ernährte, deren Stammbäume er fälschte.

Neben dieser Beschäftigung war er von Rheumatismus heimgesucht und rieb sich gerade die Knie mit Opodeldok ein.

„Was für einen Ferdinand, Frau Müller?“ fragte Schwejk, ohne aufzuhören sich die Knie zu massieren. „Ich kenn zwei Ferdinande. Einen, der is Diener beim Drogisten Pruscha und hat dort mal aus Versehen eine Flasche mit irgendeiner Haartinktur ausgetrunken, und dann kenn ich noch den Ferdinand Kokoschka, der was den Hundedreck sammelt. Um beide is kein Schad.“

„Aber gnä Herr, den Herrn Erzherzog Ferdinand, den aus Konopischt, den dicken frommen.“

„Jesus Maria“, schrie Schwejk auf. „Das is aber gelungen. Und wo is ihm denn das passiert, dem Herrn Erzherzog?“

Zur Jahreswende

Das Jahr 1931, es ist nun zu Ende und hinterläßt uns Sorgen und Not. Millionen fleißiger Arbeitshände können nicht schaffen, haben kein Brot. Opfer auf Opfer hat man gefordert, Steuern und Steuern uns auferlegt, und strenge Strafen sind angeordnet, wer sich erdreistet, dagegen sich regt. Alle Maßnahmen, alle Bestimmungen können nicht bannen das Elend der Zeit, auch durch die neuen Notverordnungen wird nur immer größer das Leid. Wir wollen arbeiten, wir wollen leben, wir wollen nicht hungern, nicht betteln gehn. Vorwärts und aufwärts ist unser Streben, dann wird auch Deutschland nicht untergehn. Nur menschlich fühlen und menschlich handeln, Recht und Gerechtigkeit oberste Pflicht, so sollten Menschen Menschen behandeln, wenn Not und Armut zu ihnen spricht. Wir haben's erlebt in verfloßnen Jahren, mit Grauen denkt man an solche Schmach, wo Lug und Betrug das Leitmotiv waren und ein Betrieb nach dem andern zusammenbrach. Das waren nicht Menschen von edlem Willen, nicht Führer der Wirtschaft in der Zeit der Not, die nur für sich die Taschen füllen und Tausende brachten um ihr täglich Brot. Das zeugt nicht von Christen-, von Nächstenliebe, das ist nur Habgier und schnöder Gewinn; so denken und handeln heute noch viele, sie haben keinen Funken Gerechtigkeitssinn. Die Aermsten der Armen können nicht mehr ertragen die Opfer, die ihnen man auferlegt; man hört nicht den Ruf in diesen Tagen, wo manchem Menschen das Herz nicht mehr schlägt. Wir wollen nicht Böses mit Bösem vergelten, verlangen nur Gerechtigkeit und Vertrau'n; dann wird sich auch alles zum Besseren wenden, wir wollen an der Menschheit Zukunft bau'n. Nicht Haß, nicht Feindschaft unter den Völkern, nicht Kampf noch Streit soll Richtschnur sein; nur aufrichtig handeln, Vertrauen den andern, und Menschen werden wieder Menschen sein. Das wäre mein Wunsch an der Jahreswende, eine Mahnung an alle, die es wollen verstehen; Hunger und Elend hüffen ein Ende, und neues Leben würde erblühn!

M. Scheffenberger.

„In Sarajewo ham sie ihn mit einem Revolver niedergeschossen, gnä Herr. Er is dort mit seiner Erzherzogin im Automobil gefahren.“

„Da schau her, im Automobil, Frau Müller, ja, so ein Herr kann sich das erlauben und denkt gar nicht dran, wie so eine Fahrt im Automobil unglücklich ausgehn kann. Und noch dazu in Sarajewo, das is in Bosnien, Frau Müller. Das ham sicher die Türken gemacht. Wir ham ihnen halt dieses Bosnien und Herzegovina nicht nehmen soll'n. No also, Frau Müller. Der Herr Erzherzog ruht also schon in Gottes Schoß. Hat er sich lang geplagt?“

„Der Herr Erzherzog war gleich weg, gnä Herr, Sie wissen ja, so ein Revolver is kein Spaß. Unlängs hat auch ein Herr bei uns in Nusle mit einem Revolver gespielt und die ganze Familie erschossen, mitsamt dem Hausmeister, der nachschaun gekommen is, wer dort im dritten Stock schießt.“

„Mancher Revolver geht nicht los, Frau Müller, wenn Sie sich an'n Kopf stellen. Solche Systeme gibts viel. Aber auf den Herrn Erzherzog ham sie sich gewiß was Besseres gekauft und ich möcht wetten, Frau Müller, daß sich der Mann, der das getan hat, dazu schön angezogen hat. Nämlich auf einen Herrn Erzherzog schießen, is eine sehr schwere Arbeit. Das is nicht so, wie wenn ein Wilddieb auf einen Förster schießt. Da handelt sichs darum, wie man an ihn herankommt, auf so einen Herrn kann man nicht in Hadern kommen. Da müssen sie im Zylinder kommen, damit sie nicht ein Polizist schon vorher abfaßt.“

„Es waren ihrer herich mehr, gnä Herr.“

„No das versteht sich doch von selbst, Frau Müller“, sagte Schwejk, seine Kniemassage beendend. „Wenn Sie einen Herrn Erzherzog oder den Kaiser erschlagen woll-

Die Frau und ihr Beruf

Infolge der Zunahme der Frauenarbeit ist die wirtschaftliche Stellung der Frau eine andere geworden. In der Vorkriegszeit war die Frauenarbeit meistens ein vorübergehender Zustand. Selbst das Bürofräulein gab seine Stellung auf, sobald es sich verheiratet hatte. Heute sind nicht nur die Heiratsmöglichkeiten gesunken, auch aus andern Gründen sind die Frauen gezwungen, sich auf eine längere oder dauernde Tätigkeit im Berufsleben einzurichten. Und so entwickelt sich ein gewisses Berufsethos der Frau. Die Frau beginnt an ihrer Arbeit Gefallen zu finden und mit ihrem Berufe zu verwaschen. Man kann dies oft feststellen, wenn man mit berufstätigen Frauen spricht. Die „Vossische Zeitung“ veröffentlichte kürzlich das Ergebnis folgender Rundfrage: „Würden Sie ihren Beruf aufgeben, wenn Sie finanziell dazu in der Lage wären?“ Aus den Antworten greifen wir einige Stellen heraus:

Eine Rechtsanwältin schreibt: „Ich kann mir nicht vorstellen, daß mich ein Grund — und sei es „das große Los“ — veranlassen würde, meinen Beruf aufzugeben.“ Die Leiterin einer Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute läßt sich vernehmen: „Wenn man sich aller Tradition was Trotz eine selbständige Berufsstellung errungen hat, so wird sie zum zweiten unlösbaren Ich.“ Eine Chemotechnikerin sieht in ihrem Beruf ihren Lebensinhalt: „Meine verantwortungsvolle Arbeit brachte mir nicht nur Befriedigung, sondern auch viel Freude und Anregung zu neuen Versuchen.“ Aus der Antwort einer Fürsorgerin greifen wir heraus: „Ich würde im Falle der Eheschließung meinen Beruf nur aufgeben, wenn ich ihn aufgeben müßte aus inneren Bedingtheiten heraus.“ Ein weiblicher Universitätsprofessor schreibt: „Mein Beruf gibt mir das Recht auf Arbeit und die Möglichkeit zur Arbeit; meine Arbeit würde ich nicht aufgeben, auch wenn ich auf den Lohn derselben verzichten könnte.“ Und zum Schluß eine Photographin: „Ich würde meinen Beruf unter keinen Umständen aufgeben, weil ich ihn als Leidenschaft erwählt habe. Beruf ist nach meinem Dafürhalten genau so Lebenszweck der Frau wie des Mannes. Daher erkläre ich mich auch prinzipiell für die Arbeit der Frau, schon im Interesse der Ehe, denn nur durch ständige Fühlung mit der Welt wird die Ehe nicht langweilig.“

Gewiß würden die Antworten von Arbeiterinnen und Angestellten teilweise anders lauten als die Meinungen, die wir hier zum Abdruck brachten. Aber auch bei ihnen ist der Beruf vielfach zum Lebensinhalt geworden. Sie beginnen als tüchtige Berufsgenossen ihre Wirtschaftstätigkeit auszuüben und daran Gefallen zu finden. Aus alledem muß die Frauenarbeit voll gewertet und für eine gerechte Bezahlung derselben gesorgt werden. Jedenfalls ist die Stellung der Frau zum Beruf ein wichtiges Problem geworden.

Die Vollendung der Freiheit ist die Verpflichtung.
Nichts bindet strenger als der freie Wille.

ten, möchten Sie sich sicher auch mit jemandem beraten. Mehr Leute haben mehr Verstand. Der eine rät Ihnen das, der andere wieder was anderes und so wird das Schwerste leicht vollbracht, wies in unsrer Volkshymne heißt. Die Hauptsache is, den Moment abpassen, wenn Sie sich noch an den Herrn Lucheni erinnern, der, was unsre selige Elisabeth mit der Feile erstochen hat. Er is mit ihr spazieren gegangen. Dann traun Sie noch jemandem. Seit der Zeit geht keine Kaiserin mehr spazieren. Und dasselbe Schicksal wartet noch auf viele Leute. Sie wern sehn, Frau Müller, daß auch noch der Zar und die Zarin an die Reihe kommen, und was Gott verhüten mög, auch unser Kaiser, wenn sie schon mit seinem Onkel angefangen ham. Er hat viele Feinde, der alte Herr. Noch mehr als der Ferdinand. Wie da unlängs ein Herr im Wirtshaus gesagt hat, daß eine Zeit kommen wird, wo die Kaiser einer nach dem andern abdampfen wern und wo sie nicht einmal die Staatsanwaltschaft herausreißen wird. Dann hat er die Zeche nicht bezahlen können und der Wirt hat ihn hochnehmen lassen müssen. Und er hat ihm eine Watsche hinuntergehaut und dem Wachmann zwei. Dann ham sie ihn in der Gemeindegemeinde abgeführt, damit er zu sich kommt. Ja, Frau Müller, heutzutage geschehn Dinge! Das is wieder ein Verlust für Oesterreich. Wie ich noch beim Militär war, hat dort ein Infanterist einen Hauptmann erschossen. Er hat seine Flinte geladen und is in die Kanzlei gegangen. Dort hat man ihm gesagt, daß er dort nichts zu suchen hat, aber er is fort drauf bestanden, daß er mit dem Herrn Hauptmann sprechen muß. Der Hauptmann is hinausgegangen und hat ihm gleich einen Kasernenarrest aufgebremmt. Er hat die Flinte genommen und hat ihn direkt ins Herz getroffen. Die Kugel is dem Herrn Hauptmann durch den Rücken hinausgefahren und hat noch in der Kanzlei Schaden angerichtet. Sie hat eine Flasche Tinte zerschlagen und die hat die Amtsakten befoßen.“

„Und was is mit dem Soldaten geschehn?“ fragte nach einer Weile Frau Müller, während Schwejk sich an-

kleidete.
(Fortsetzung folgt.)

